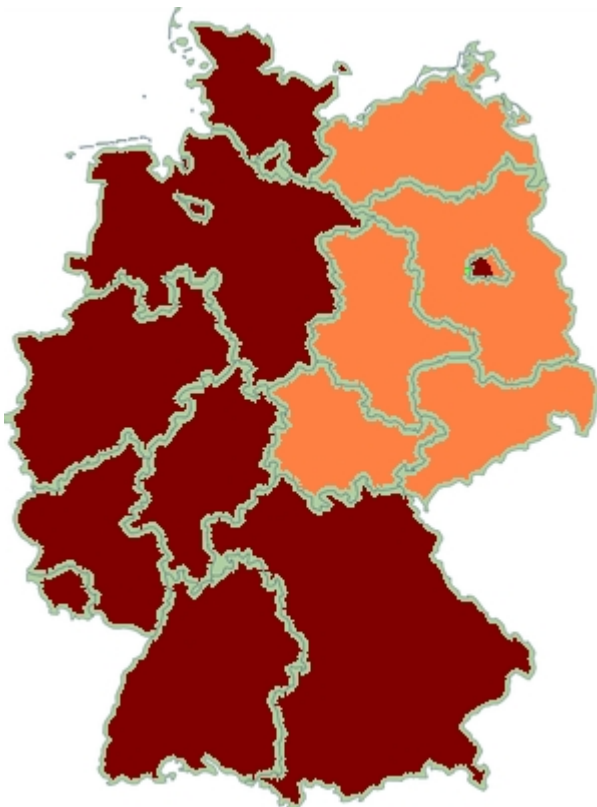


# Angleichung der Ost-Renten

## Hintergrund-Informationen zur Diskussion um die Angleichung der Rentenwerte in den alten und neuen Bundesländern



Bremen, Dezember 2008

- 1 Überführung der Ost-Renten im Zuge der Einheit
- 1.1 Der bisherige Weg zur Renteneinheit
- 1.2 Rentenrechtliche Besonderheiten Ost
- 2 Modelle zur Angleichung der Rentenwerte
- 2.1 Angleichungs-Modell der Gewerkschaft ver.di
- 2.2 Forderungen der Fraktion DIE LINKE
- 2.3 Überlegungen aus dem Bundesarbeitsministerium
- 2.4 Vorschlag des Sachverständigenrates
- 2.5 FDP-Modell für ein einheitliches Rentenrecht
- 2.6 Angleichungs-Modell von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- 2.7 Zusammenfassung
- 3 Schwindende Legitimation der Hochwertung
- 4 Entwicklung der Entgelte seit 1991
- 4.1 Weitgehende Annäherung der laufenden Tarifentgelte
- 4.2 Differenzierte Entwicklung der Durchschnittsentgelte
- 5 Ausblick

Fast 20 Jahre nach Herstellung der staatlichen Einheit liegt der aktuelle Rentenwert AR im Jahre 2008 immer noch rd. 13,8% höher als der aktuelle Rentenwert Ost AR(O). Pro so genanntem Entgeltpunkt (EP) erhält ein ostdeutscher Rentner derzeit eine monatliche Bruttorente in Höhe von 23,34 €, in den alten Bundesländern sind es 26,56 €. Das (vorläufige) Durchschnittsentgelt<sup>1</sup> 2008 liegt im Westen sogar noch 18,3% über dem ostdeutschen Durchschnittsentgelt.

Da die Entwicklung der aktuellen Rentenwerte an die Entwicklung der Löhne und Gehälter gekoppelt ist, der Prozess einer raschen Lohnangleichung Ostdeutschlands an das Westniveau aber seit Mitte der 1990er Jahre stagniert, ist auch eine baldige Angleichung des AR(O) an den AR nicht zu erwarten. Die auf unabsehbare Zeit noch unterschiedliche Höhe beider Rentenwerte wird v.a. im Osten Deutschlands als ungerecht empfunden. Aber auch im Westen mehren sich die Stimmen, die eine baldige Angleichung der rentenrechtlichen Rechengrößen zwischen alten und neuen Bundesländern einfordern.

Inzwischen liegen eine Reihe von Vorschlägen auf dem Tisch und alle scheinen ein gemeinsames Ziel vor Augen zu haben: Die Angleichung der Renten zwischen Ost und West. In den materiellen Auswirkungen für Rentnerinnen und Rentner einerseits sowie für Versicherte andererseits sind jedoch gravierende Unterschiede auszumachen. Im wesentlichen geht es dabei um folgende Fragenkomplexe:

- Soll es überhaupt eine von der Lohnentwicklung entkoppelte vorgezogene Angleichung der Renten geben – und wenn ja, soll die Angleichung dadurch erfolgen, dass der AR(O) auf den AR angehoben wird oder wird am Ende ein von beiden Größen unterschiedlicher gesamtdeutsches AR(G) angestrebt?
- Und wie ist – völlig unabhängig von der Antwort auf die erste Frage – in Zukunft mit der gegenwärtig noch praktizierten pauschalen Hochwertung der Arbeitsentgelte Ost bei der Ermittlung der individuellen EP zu verfahren? Welche Legitimität kann ein solches Verfahren für welchen Zeithorizont aus heutiger Sicht noch beanspruchen?

Die Diskussion um ein einheitliches Rentenrecht in Ost und West tangiert damit keineswegs ausschließlich die Rentner und Versicherten im Osten. Die politischen Schlussfolgerungen, die aus der Debatte gezogen werden, betreffen das Rentensystem als Ganzes und somit auch alle Rentner und Versicherten unabhängig von ihrem Wohn- oder Beschäftigungsort.

### 1. Überführung der Ost-Renten im Zuge der Einheit

#### 1.1 Der bisherige Weg zur Renteneinheit

Mit dem Staatsvertrag vom 18. Mai 1990<sup>2</sup> zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik verpflichtete sich die DDR zu einer Angleichung ihrer Alterssicherungssysteme nach dem

<sup>1</sup> lt. Anlage 1 zum SGB VI  
<sup>2</sup> BGR II (1990) S. 537

Vorbild der Bundesrepublik. Kernelement der staatsvertraglich festgelegten Angleichung war die Lohn- und Beitragsbezogenheit der Renten. Zur Neufestsetzung der Bestandsrenten enthielt der Staatsvertrag detaillierte Regelungen, die wenig später im Rahmen des Rentenangleichungsgesetzes der DDR vom 28. Juni 1990<sup>3</sup> umgesetzt wurden. Maßstab für die Niveauanpassung war eine Modell-Erwerbsbiographie, die folgende Bedingungen erfüllte:

- insgesamt 45 Versicherungs- bzw. Arbeitsjahre,
- Verdienst entsprechend dem volkswirtschaftlichen Durchschnitt der DDR sowie
- volle Beitragszahlung zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung der DDR.

Für diesen »Standard-Rentner« wurde die monatliche Nettorente zum 1. Juli 1990 auf 672 DM festgesetzt. Das entsprach der staatsvertraglich ausgehandelten Zielgröße von 70% des seinerzeitigen aktuellen durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts der DDR, das im Rentenangleichungsgesetz mit 960 Mark angegeben wurde. Auf diese Weise sollte der Rentenbestand der DDR auf das in der Bundesrepublik gültige Nettorentenniveau angeglichen werden.

Wer weniger (mehr) Arbeitsjahre nachweisen konnte erhielt eine entsprechend niedrigere (höhere) Rente. Eine darüber hinausgehende Ausdifferenzierung der Rentenbeträge – insbesondere entsprechend der individuell unterschiedlichen Entgeltpositionen während des Arbeitslebens – erfolgte zunächst nicht.

Der Einigungsvertrag vom 31. August 1990<sup>4</sup> führte den mit dem Staatsvertrag eingeleiteten Angleichungsprozess des Rentensystems mit dem Auftrag an den Bundesgesetzgeber fort, das westdeutsche Rentenrecht zum 1. Januar 1992 auf die neuen Bundesländer überzuleiten. Ziel der Überleitung des Rentenrechts sollte es sein, mit der Angleichung der Löhne und Gehälter in den neuen Ländern an die in den alten Ländern auch eine Angleichung des AR(O) an den AR zu bewirken.<sup>5</sup> Mit dem Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) vom 25.7.1991<sup>6</sup> wurde ab dem Jahre 1992 das westdeutsche Rentenrecht (SGB VI) auf die neuen Bundesländer übertragen.<sup>7</sup>

## 1.2 Die rentenrechtlichen Besonderheiten Ost

Trotz seither einheitlichen Rentenrechts gelten in den neuen Ländern noch verschiedene rentenrechtliche Rechengrößen; der bekannteste Unterschied besteht beim aktuellen Rentenwert (Ost) – separate ostdeutsche Werte gelten aber auch z.B. für die Beitragsbemessungsgrenze, die so genannte Bezugsgröße, für Hinzuverdienstgrenzen

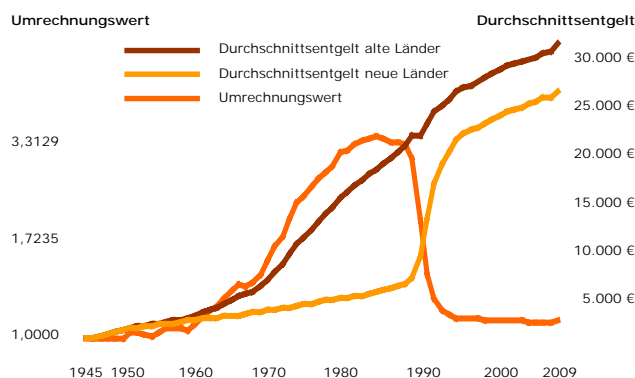
oder auch für die Bestimmung des zur Ermittlung von Entgeltpunkten (EP) maßgebenden individuellen Arbeitsentgelts in Ostdeutschland.

### Hochwertung der ostdeutschen Arbeitsentgelte

Zur Ermittlung von Entgeltpunkten wird das beitragspflichtige individuelle Arbeitsentgelt ins Verhältnis gesetzt zum Durchschnittsentgelt West aller Versicherten lt. Anlage 1 zum SGB VI. Der Durchschnittsverdiener erwirbt nach diesem Verfahren pro Jahr Beitragszahlung genau einen Entgeltpunkt an Rentenanswartschaft. Die Summe der EP spiegelt die relative Einkommensposition während der Erwerbsphase in die Rentenphase. Diesem Prinzip der Teilhabeäquivalenz war 1992 auch bei der Überleitung des ostdeutschen Rentenbestandes Rechnung zu tragen. Eine bruchlose Anwendung dieses Prinzips etwa dergestalt, dass die nominalen ostdeutschen Arbeitsentgelte zum westdeutschen Durchschnittsentgelt ins Verhältnis gesetzt werden, schied aufgrund des seit den 1950er bis in die 1980er Jahre aufgebauten gewaltigen Unterschieds im Lohnniveau zwischen Ost- und Westdeutschland aus (Abb. 01). So betrug bspw. das Durchschnittsentgelt West in den 1980er Jahren mehr als das Dreifache des Durchschnittsentgelts Ost. Die sich daraus ergebenden Rentenbeträge wären bei den ostdeutschen Bestandsrenten 1992 demnach nur minimal gewesen – ebenso die für die noch nicht verrenteten Versicherten zu bestimmenden Anwartschaften, also deren künftige Rentenansprüche. Aus diesem Grund werden die Arbeitsentgelte Ost auf Westniveau umgerechnet und hochgewertet – rückwirkend für die Vergangenheit und fortlaufend für die Zeit nach der Rentenüberleitung.

Abbildung 01

Durchschnittsentgelte (in Euro) und Umrechnungswerte 1945 - 2009  
- Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 und Umrechnungswert nach Anlage 10 zum SGB VI -



© Arbeitnehmerkammer Bremen

Im Ergebnis wird damit einem Arbeitnehmer, der in Dresden ein Arbeitsentgelt in Höhe des ostdeutschen Durchschnittsentgelts erzielt hat, ebenso ein Entgeltpunkt auf seinem Rentenkonto gutgeschrieben wie dem Arbeitnehmer in Bremen, der ein Arbeitsentgelt in Höhe des westdeutschen Durchschnittsentgelts erzielt hat. Der Umrechnungswert der Anlage 10 zum SGB VI entspricht in jedem Kalenderjahr dem rechnerischen Verhältnis, in dem das Durchschnittsentgelt West zum Durchschnittsentgelt Ost

<sup>3</sup> GBl der DDR, Teil I, Nr. 38 v. 04.07.1990, S. 495

<sup>4</sup> BGBl II (1990), S. 889

<sup>5</sup> In Artikel 30 Abs. 5 des Einigungsvertrages heißt es u.a.: »Im übrigen soll die Überleitung von der Zielsetzung bestimmt sein, mit der Angleichung der Löhne und Gehälter in dem in Artikel 3 genannten Gebiet an diejenigen in den übrigen Ländern auch eine Angleichung der Renten zu ermöglichen.«

<sup>6</sup> BGBl I (1991), S. 1606, 1677

<sup>7</sup> Zur Überleitung des Rentenrechts und zum Anpassungsverfahren vgl. detailliert: J. Steffen, Die Anpassung der Renten in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten. Von der Rentenreform 1957 bis zum AV-mEG, Manuskript, Bremen 2002, S. 37 ff – abrufbar unter [http://www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik/doku/05\\_soziales/sgb\\_vi/1957ff\\_rente\\_anpassungen.pdf](http://www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik/doku/05_soziales/sgb_vi/1957ff_rente_anpassungen.pdf)

stand bzw. steht; für das Kalenderjahr 2007 bspw. beträgt der Umrechnungswert 1,1841 – zur Ermittlung der EP (Ost) wird also das 2007 erzielte Arbeitsentgelt (Ost) mit dem Faktor 1,1841 oder um 18,41% hochgewertet. Für 1985 – das Jahr mit dem höchsten nominalen Lohnunterschied – beträgt der Umrechnungswert 3,3129.

Aktuelle Rentenwerte und Umrechnungswert 1992 - 2009			
Jahr	AR <sup>1</sup>	AR(O) <sup>1</sup>	Umrechnungswert <sup>2</sup>
1992	21,80	13,59	1,4393
1993	22,75	16,45	1,3197
1994	23,52	17,63	1,2687
1995	23,64	18,58	1,2317
1996	23,86	19,62	1,2209
1997	24,26	20,71	1,2089
1998	24,36	20,90	1,2113
1999	24,69	21,48	1,2054
2000	24,84	21,61	1,2030
2001	25,31	22,06	1,2003
2002	25,86	22,70	1,1972
2003	26,13	22,97	1,1943
2004	26,13	22,97	1,1932
2005	26,13	22,97	1,1827
2006	26,13	22,97	1,1827
2007	26,27	23,09	1,1841
2008	26,56	23,34	1,1827
2009	-	-	1,1868

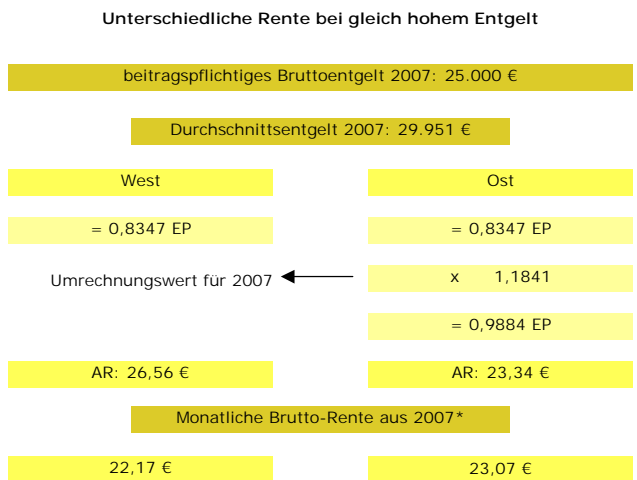
<sup>1</sup> zum 1. Juli in Euro

<sup>2</sup> lt. Anlage 10 zum SGB VI; der Umrechnungswert bewirkt eine Hochwertung der Arbeitsentgelte Ost auf Westniveau entsprechend dem Verhältnis des Durchschnittsentgelts West zum Durchschnittsentgelt Ost. Werte für 2008 und 2009 vorläufig

Anfang der 1990er Jahre dominierte die Erwartung, dass sich der Aufholprozess der Entgelte Ost in einem überschaubaren Zeitraum vollziehen und am Ende eine »Deckungsgleichheit« zwischen Durchschnittsentgelt Ost und Durchschnittsentgelt West stehen würde. In den ersten Jahren schien es, als könne sich diese Erwartung erfüllen; so stieg das ostdeutsche Durchschnittsentgelt seit der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion (Juli 1990) bis Mitte der 1990er Jahre von gut 40% auf gut 80% des Westniveaus. Lag das westdeutsche Durchschnittsentgelt 1990 noch gut 130% oberhalb des Ostniveaus, so waren es 1996 nur noch 22%. Die Ausnahmesituation der deutschen Einheit und die Besonderheiten des Transformationsprozesses ließen es gerechtfertigt erscheinen, auch für Versicherungszeiten nach der Rentenüberleitung vorübergehend von dem Grundsatz »Gleicher Beitrag – Gleiche Rente« zugunsten der ostdeutschen Versicherten abzuweichen.

Seit Mitte der 1990er Jahre stagniert der Angleichungsprozess der Löhne und Gehälter in Ostdeutschland und der (vorläufige) Umrechnungswert für 2009 deutet darauf hin, dass sich die Schere wieder leicht öffnet. Je weiter jedoch das Jahr 1992 zurück liegt, um so mehr stellt sich die Frage nach der Berechtigung einer weiteren pauschalen regionsbezogenen Hochwertung der Arbeitsentgelte (Abb. 02).

Abbildung 02



\* Anspruch nach heutigen Werten

© Arbeitnehmerkammer Bremen

### Anpassung der Ost-Renten bzw. des aktuellen Rentenwerts (Ost)

Vor der Überleitung auf westdeutsches Rentenrecht wurden die zum 1.7.1990 angeglichenen Renten zweimal – zum 1.1.1991 und zum 1.7.1991 – um jeweils 15% angepasst. Die »Netto-Standardrente« des Rentenangleichungsgesetzes stieg von 672 DM auf 773 DM bzw. 889 DM. So war gewährleistet, dass vor dem Hintergrund der anfangs deutlich gestiegenen Nettolöhne die staatsvertragliche Zielvorgabe eines regionalen Nettorentenniveaus von 70% erreicht wurde.

Mit der Rentenüberleitung und dem Inkrafttreten des SGB VI 1992 war zum einen die Bestimmung eines AR(O) erforderlich und zum anderen wurde die Zielsetzung der Ost-Anpassung leicht modifiziert: Vorgabe war von da an nicht mehr die Gewährleistung eines regionsspezifischen Nettorentenniveaus in Höhe von 70%, sondern eines Netto-Standardrentenniveaus, das zum Anpassungstermin dem in den alten Bundesländern entsprechen sollte.

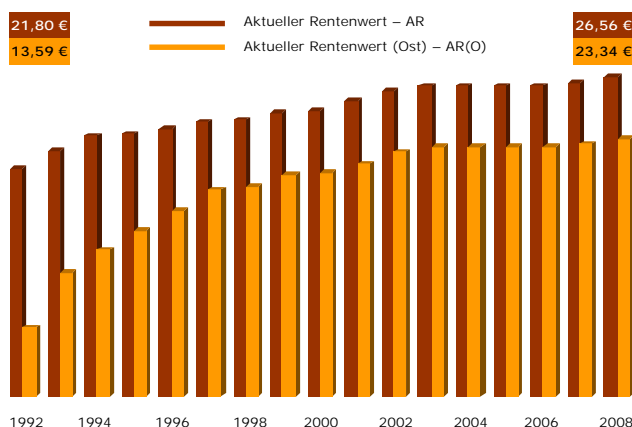
Rentenanpassungsverfahren in West und Ost			
Zeitraum	West	Zeitraum	Ost
bis 1991	Bruttolohnbezogene Anpassung	bis 1991	Ziel der Rentenanpassungen war die Aufrechterhaltung eines Netto-Standardrentenniveaus (Ost) von 70%
1992 bis 1999	Nettolohnbezogene Anpassung (Basis: Entgeltentwicklung West)	1992 bis 1996	Ziel der Rentenanpassung war die Gewährleistung eines gleich hohen Netto-Standardrentenniveaus wie im Westen
		1996 bis 1999	Nettolohnbezogene Anpassung (Basis: Entgeltentwicklung Ost)
2000	Inflationsanpassung	2000	Inflationsanpassung
seit 2001	Modifizierte Bruttolohnanpassung (Basis: Entgeltentwicklung West)	seit 2001	Modifizierte Bruttolohnanpassung (Basis: Entgeltentwicklung Ost)

Im Wege eines recht komplizierten, gesetzlich vorgegebenen Berechnungsverfahrens<sup>8</sup> ergab sich zum 1.1.1992 ein AR(O) in Höhe von 23,57 DM, was einer Anpassung der Bruttorenten um 11,65% entsprach. Damit stand in den neuen Ländern die Netto-Standardrente<sup>9</sup> im gleichen Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt (Ost) wie die Netto-Standardrente im Westen zum dortigen durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt (gleiches Netto-Standardrentenniveau). Da das durchschnittliche Nettoarbeitsentgelt in Ostdeutschland weiterhin erheblich stärker stieg als im alten Bundesgebiet, wurden die Renten bis zum Jahre 1996 halbjährlich angepasst, um das Nettorentenniveau in den neuen Ländern halten zu können.

In den Jahren 1996 bis 1999 wurden die Renten – wie seit 1992 in den alten Ländern – entsprechend der Entwicklung der durchschnittlichen Nettoentgelte (Ost) erhöht. Ab Juli 1996 wurde die Rentenanpassung in den neuen Ländern zudem vom bis dahin geltenden ex-ante-Verfahren, das auf die *voraussichtliche* Entwicklung der Entgelte abstellte, auf das ex-post-Verfahren umgestellt.

Abbildung 03

Aktueller Rentenwert und Aktueller Rentenwert (Ost) 1992 - 2008  
- zum 1. Juli des Kalenderjahres in Euro -



© Arbeitnehmerkammer Bremen

Seit 2001 schließlich gilt in den alten und neuen Ländern eine modifizierte Bruttolohnanpassung, die sich an der Lohn- und Gehaltsentwicklung in West- bzw. Ostdeutschland orientiert. Seit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz<sup>10</sup> greift zudem eine Schutzklausel Ost (§ 255a Abs. 2 SGB VI), die festlegt: »Der aktuelle Rentenwert (Ost) ist mindestens um den Vomhundertsatz anzupassen, um den der aktuelle Rentenwert angepasst wird.« Ohne diese Schutzklausel hätte sich für den AR(O) im Jahre 2007 ein Anpassungssatz von nur 0,04% (statt 0,54%) und im Jahre 2008 von lediglich 0,3% (statt 1,1%) ergeben. Durch diese »Sperrklinken-Regelung« wird bewirkt, dass ein einmal erreichtes relatives Niveau der Angleichung zwischen AR(O) und AR nicht wieder unterschritten wird. Dies könnte im weiteren Verlauf dazu führen, dass sich der AR(O) deutlich früher dem AR annähert als dies bei den Durchschnittsentgelten der Fall ist. Im Jahre 2008 liegt der AR noch 13,8%

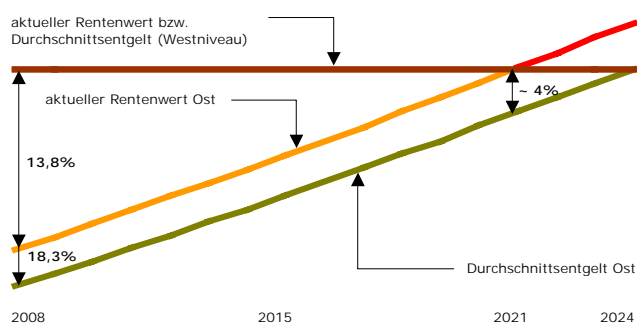
<sup>8</sup> Vgl. im Einzelnen J. Steffen, a.a.O., S. 46 ff  
<sup>9</sup> Bruttorente abzüglich des KVdR-Anteils der Rentner  
<sup>10</sup> BGBl I Nr. 38 (2004). S. 1791

oberhalb des AR(O), bei den (vorläufigen) Werten des Durchschnittsentgelts beträgt der Abstand hingegen 18,3%. Dieser Unterschied in den Differenzen von derzeit gut 4%-Punkten wird neben dem erwähnten »Sperrklinken-Effekt« u.a. beeinflusst durch den rechnerischen time-lag zwischen der Entwicklung der Arbeitsentgelte und der Entwicklung der Renten sowie das bis 1996 geltende ex-ante-Verfahren, das bei der Bestimmung der Rentenanpassungssätze Ost auf die voraussichtliche Entwicklung der Ost-Entgelte »spekulierte« und deren Entwicklung rückblickend betrachtet seinerzeit vermutlich (per saldo) etwas zu günstig projiziert hat.

Die Wirkungen der heute bereits bestehenden Differenzen beider Vergleichsgrößen kann folgendes Rechenbeispiel verdeutlichen (Abb. 04): Angenommen, ab 2008 und bis zum Zeitpunkt der völligen Angleichung des AR(O) an den AR stiege das Durchschnittsentgelt Ost jährlich um 1%-Punkt stärker als das Durchschnittsentgelt West. In diesem Falle fände eine Angleichung der aktuellen Rentenwerte um das Jahre 2021 statt<sup>11</sup>; die Differenz beim Durchschnittsentgelt nach SGB VI – und damit letztendlich auch die Begründung für die Hochwertung der Arbeitsentgelte Ost – betrüge dann c.p. immer noch rd. 4%.

Abbildung 04

Fiktiver Angleichungsprozess  
- Durchschnittsentgelt Ost steigt p. a. um 1%-Punkt stärker als Durchschnittsentgelt West -



© Arbeitnehmerkammer Bremen

Sollte der »Sperrklinken-Effekt« der Schutzklausel Ost in den kommenden Jahren noch häufiger Platz greifen<sup>12</sup>, fiel die Differenz beim Durchschnittsentgelt nach SGB VI zum Zeitpunkt übereinstimmender Rentenwerte entsprechend größer aus. Auch hierzu ein zugespitztes Rechenbeispiel: Erhöht sich das Durchschnittsentgelt Ost im jährlichen Wechsel einmal um 1%-Punkt geringer und einmal um 1%-Punkt stärker als das westdeutsche Durchschnittsentgelt<sup>13</sup>, so zöge sich einerseits der Angleichungsprozess der Rentenwerte bis etwa zum Jahre 2035 hin – andererseits hätte sich an der Relation der Durchschnittsentgelte im Jahre 2035 nichts gegenüber der Ausgangssituation verändert; nach wie vor läge das Durch-

<sup>11</sup> Das Beispiel geht von einer reinen Bruttolohnorientierung bei der Rentenanpassung aus  
<sup>12</sup> Hierfür spricht aktuell die Erhöhung des (vorläufigen) Umrechnungswertes für 2009 (Anlage 10 zum SGB VI) im Rahmen der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung; vgl. BRDrs 761/08 v. 17.10.2008  
<sup>13</sup> D.h. im einen Jahr steigt der AR(O) wie der AR, im anderen Jahr um 1%-Punkt stärker



schnittsentgelt West knapp 20% oberhalb des Durchschnittsentgelts Ost.

## 2. Modelle zur Angleichung der Rentenwerte

Im folgenden werden die Angleichungs-Modelle der drei Oppositionsfraktionen im Bundestag, die Vorschläge der Gewerkschaft ver.di und des Sachverständigenrates sowie Überlegungen aus dem BMAS kurz dargestellt.

### 2.1 Angleichungs-Modell der Gewerkschaft ver.di

Die Gewerkschaft ver.di schlägt eine stufenweise Angleichung über einen Zeitraum von zehn Jahren vor.<sup>14</sup> Am Ende entspräche die Summe aus AR(O) und dem neu einzuführenden so genannten Angleichungszuschlag der Höhe des AR. Für einen EP erhielten die Rentnerinnen und Rentner in West- wie Ostdeutschland somit eine gleich hohe monatliche (Brutto-) Leistung.

Das ver.di-Modell hat allerdings ausdrücklich nicht die formale Angleichung des AR(O) an den AR zum Gegenstand; vielmehr soll die Differenz zwischen beiden Werten über einen Angleichungszeitraum von zehn Jahren mittels eines steuerfinanzierten Zuschlags auf Null reduziert werden. Bei statischer Betrachtung – AR und AR(O) verändern sich im Zeitablauf nicht – würde die heutige Differenz zwischen beiden Werten in Höhe von 3,22 € zum 1. Juli jeden Jahres um 0,32 € reduziert (Abb. 05). Bei dynamischer Betrachtung – beide Rentenwerte steigen in prozentual gleichem Umfang oder der AR(O) steigt stärker als der AR – ändert sich die Differenz; sofern der Unterschiedsbetrag sinkt, mindert dies den (notwendigen) Angleichungszuschlag entsprechend und umgekehrt steigt der Angleichungszuschlag, wenn die absolute Differenz zunimmt. Jedenfalls soll sicher gestellt werden, dass beispielsweise im dritten (siebten) Jahr des Angleichungszeitraums drei Zehntel (sieben Zehntel) des zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Unterschiedsbetrages zwischen AR(O) und AR durch den Angleichungszuschlag abgedeckt sind. Sobald der AR(O) mit dem AR gleichgezogen hat, es also zu einem einheitlichen gesamtdeutschen aktuellen Rentenwert kommt, entfielen der Angleichungszuschlag. Die Bedeutung des Zuschlags fällt und steigt somit in Abhängigkeit von der Entwicklung der Schere zwischen AR und AR(O).

Die Besonderheit des ver.di-Modells besteht darin, dass im Ergebnis vorrangig die heutige Rentnergeneration sowie die rentennahen Jahrgänge durch den Angleichungszuschlag begünstigt würden. Denn je später Versicherte nach dem vorgesehenen Stichtag<sup>15</sup> verrentet werden bzw. je höher der Anteil der nach dem Stichtag erworbenen EP ist, um so geringer fällt der Angleichungszuschlag im Einzelfall ins Gewicht. Der Vorschlag zielt im Ergebnis darauf

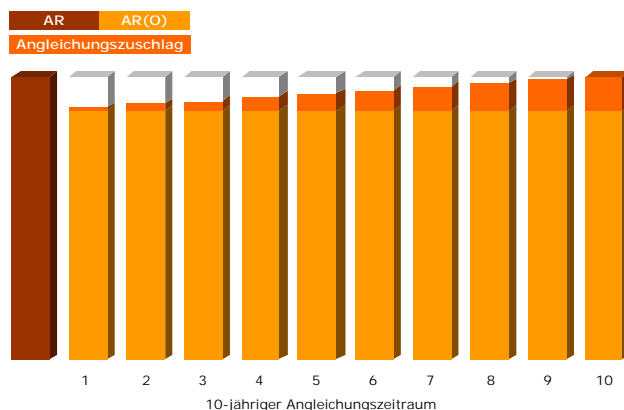
<sup>14</sup> Vgl. J. Kerschbaumer, Angleichungszuschlag im Stufenmodell, Soziale Sicherheit 8-9/2006, S. 280 ff. Inzwischen haben sich mehrere DGB-Gewerkschaften und Sozialverbände diesem Vorschlag angeschlossen – vgl. ver.di, GdP, TRANSNET, GEW, BRH, Volkssolidarität, SoVD, Angleichungszuschlag im Stufenmodell. Aktualisierung des ver.di-Modells, Berlin, November 2008

<sup>15</sup> Stichtag wäre der 1. Januar des Kalenderjahres der Einführung der ersten Stufe des Angleichungszuschlags

ab, die bisher ausgebliebene Angleichung des Durchschnittsentgelts Ost an das westdeutsche Niveau für die Bestandsrenten im Osten sowie für die bislang erworbenen Anwartschaften der Versicherten vorzuziehen. Aufgrund der Beibehaltung aller ostspezifischen Rechengrößen basiert der ver.di-Vorschlag auf der Annahme, dass es – irgendwann einmal – eine Angleichung der Durchschnittsentgelte Ost und West geben werde. Je weiter dieser Zeitpunkt in der Zukunft liegt, um so größer fallen allerdings auch die »Schieflagen« zwischen den ostdeutschen Rentnergenerationen und – aufgrund der Beibehaltung der Hochwertung – auch zwischen Ost und West aus.

Abbildung 05

Schrittweise Erhöhung des Angleichungszuschlags  
Das Angleichungs-Modell der Gewerkschaft ver.di – statische Darstellung



© Arbeitnehmerkammer Bremen

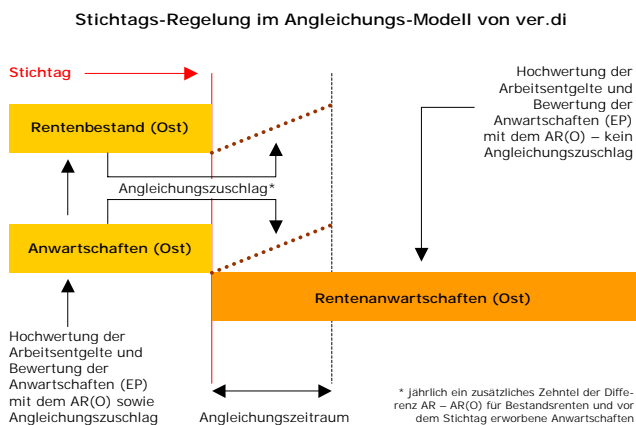
Die Einführung des Angleichungszuschlags ist an eine Stichtagsregelung gebunden (Abb. 06). Dem Modell zufolge sollen für alle vor dem Stichtag erworbenen EP Aufstockungsbeträge geleistet werden; im zehnten Jahr des Angleichungszeitraums wäre demnach für jeden vor dem Stichtag erworbenen EP ein Angleichungszuschlag von monatlich 3,22 € zu zahlen<sup>16</sup>. Für Rentenanwartschaften, die ab dem Stichtag erworben werden, wird dagegen kein Angleichungszuschlag fällig; diese Anwartschaften werden weiterhin mit dem AR(O) bewertet und zur Ermittlung der EP erfolgt wie bisher eine Hochwertung der Arbeitsentgelte Ost mit dem Faktor, der dem rechnerischen Verhältnis des Durchschnittsentgelts West zum Durchschnittsentgelt Ost im Kalenderjahr der Beitragszahlung entspricht.

Diese Regelung begünstigt vor allem diejenigen, die zum Stichtag bereits verrentet sind, da sie für sämtliche EP einen Zuschlag erhielten; bei Rentenzugängen nach dem Stichtag nimmt demgegenüber der Anteil der zuschlagsfähigen EP an der Summe der EP stetig ab. Im Rentenbestand Ost dominieren derzeit noch relativ geschlossene Erwerbs- und Versicherungsbiographien – rentenrechtliche Lücken und Zeiten der Langzeiterwerbslosigkeit bspw. haben jedenfalls im Rentenbestand längst nicht jene Bedeutung, die sie für künftige Zugangsrenten erlangen wer-

<sup>16</sup> bei statischer Betrachtung und zu heutigen Werten

den.<sup>17</sup> Letztere werden im Durchschnitt eine deutlich geringere Summe an EP erreichen – und innerhalb dieser schrumpfenden Gesamtanwartschaften nimmt gleichzeitig der Anteil der zuschlagsfähigen EP im Zeitablauf kontinuierlich ab. Eine gleiche Anzahl von EP hätte somit in den neuen Ländern unterschiedlich hohe Leistungen zur Folge.

Abbildung 06



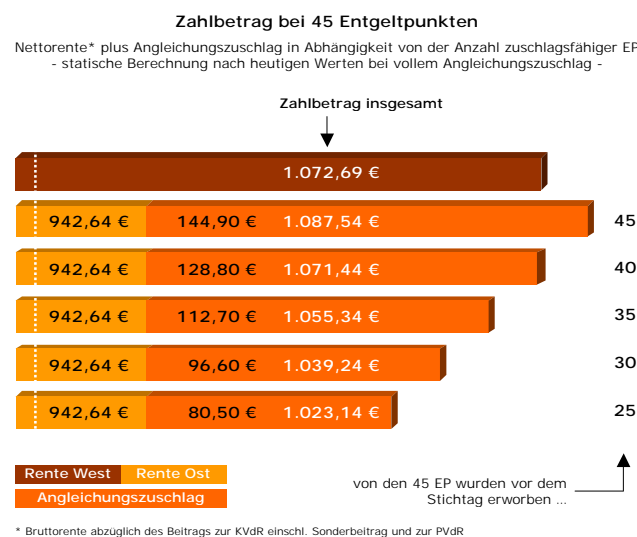
© Arbeitnehmerkammer Bremen

Beim Angleichungszuschlag handelt es sich ausdrücklich nicht um eine Rentenleistung, sondern um einen staatlichen Sozialtransfer. Als solcher unterläge der Zuschlag – anders als die Rente – nicht der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung; auch eine Besteuerung des Transfers käme nicht in Betracht. Der Angleichungszuschlag flösse den Rentnerinnen und Rentnern demnach »brutto für netto« zu, während von einem gleich hohen Rentenbetrag ca. 10% an Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuführen wären. Dies aber hätte im Zeitverlauf nicht nur »Schief lagen« zwischen den ostdeutschen Rentnergenerationen zur Folge, sondern auch zwischen ost- und westdeutschen RentnerInnen.

Am Ende des Angleichungsprozesses betrüge der monatliche Zahlbetrag einer Ost-Rente aus 45 EP einschließlich des Angleichungszuschlags nach heutigen Werten rd. 1.088 € – sofern alle Entgeltpunkte vor dem Stichtag erworben wurden (Rentenbestand). Bei künftigen Rentenzugangskohorten mit 45 EP nimmt die Zahl der bis zum Stichtag erworbenen Renten-anwartschaften ab; trotz gleicher Anzahl an Entgeltpunkten fiel ihre »Rente« damit geringer aus – und zwar pro fehlendem aufstockungsfähigem Entgeltpunkt um 3,22 € monatlich (Abb. 07). Selbst bei dynamischer Entwicklung des AR(O) wird der Unterschied im Zeitablauf nicht zwangsläufig eingeebnet – im Gegenteil. Stagniert der Angleichungsprozess bei den Löhnen längerfristig (was bedeuten würde, dass sich der AR(O) im gleichen prozentualen Verhältnis verändert wie

der AR), so nähme die absolute Differenz zwischen beiden Werten bei steigendem Durchschnittsentgelt-West weiter zu.

Abbildung 07



© Arbeitnehmerkammer Bremen

Damit aber stiege auch die Differenz der Zahlbeträge, die einerseits an den Rentenbestand und andererseits an die Zugangskohorten fließen. So wurden bspw. die aktuellen Rentenwerte in West wie Ost in den vergangenen beiden Jahren um einheitlich jeweils 0,54% (2007) bzw. 1,1% (2008) erhöht; dennoch öffnete sich aufgrund des Basiseffekts die Schere zwischen AR und AR(O) weiter und stieg von 3,16 € (2006) auf 3,22 €. Selbst unter der Annahme, dass der Anstieg des Durchschnittsentgelts in den neuen Ländern künftig den in den alten Ländern jährlich um 10% übertrüfe, nähme die Differenz zwischen AR und AR(O) kontinuierlich weiter zu. Die Folge wäre ein pro Entgeltpunkt steigender Angleichungszuschlag und damit ein weiteres Auseinanderdriften der Zahlbeträge an ostdeutsche Bestandsrentner einerseits und ostdeutsche Zugangskohorten mit gleichen Entgeltpunkten andererseits.

## 2.2 Forderungen der Fraktion DIE LINKE

Anders als die Gewerkschaft ver.di fordert die Fraktion DIE LINKE eine Anhebung des AR(O) auf die Höhe des AR. Binnen einer Frist von maximal fünf Jahren soll damit die formale Angleichung der beiden Rentenwerte auf Westniveau erfolgen (Abb. 08). Die gegenwärtige Differenz beider Werte in Höhe von 3,22 € wäre nach fünf Angleichungsschritten à 0,64 € eingeebnet<sup>18</sup>. Finanziert werden soll die Angleichung aus Steuermitteln. Darüber hinaus will die Fraktion DIE LINKE die Hochwertung der ostdeutschen Arbeitsentgelte für die Ermittlung der Entgeltpunkte auch künftig beibehalten.<sup>19</sup>

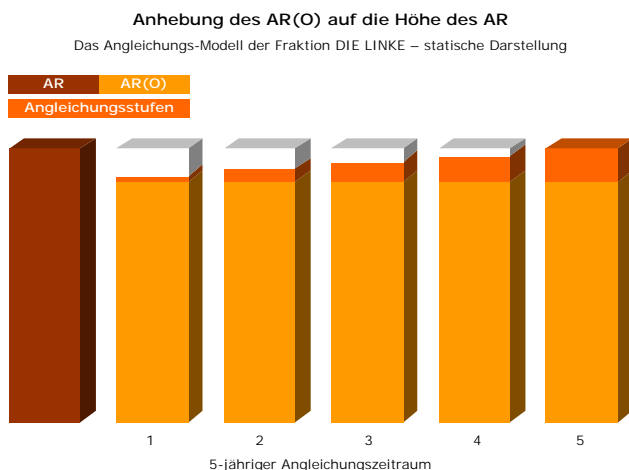
Schief lagen, die im ver.di-Modell dem Charakter des Angleichungszuschlags sowie der Stichtagsregelung hinsichtlich der zuschlagsfähigen EP geschuldet sind, würden

<sup>17</sup> Zum einen nimmt bei zeitlich späteren Rentenzugängen die Bedeutung von Zeiten der Erwerbslosigkeit zu und zum anderen hat die zeitliche Lage der Phasen von Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug erhebliche Auswirkungen auf deren rentenrechtliche Bewertung: Je weiter ostdeutsche Zeiten der Langzeiterwerbslosigkeit zurück liegen, um so »besser« fällt – als Folge der seit den späten 1990er Jahren erfolgten Rechtsänderungen – deren rentenrechtliche Bewertung (Zahl der EP) aus

<sup>18</sup> bei statischer Betrachtung und zu heutigen Werten  
<sup>19</sup> Vgl. Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert, Antrag der Fraktion DIE LINKE, BTDRs 16/6734 v. 18.10.2007

im Rahmen einer vorgezogenen Anhebung des AR(O) auf Westniveau vermieden. Sowohl innerhalb der Gruppe der ostdeutschen Rentner und Rentnerinnen wie auch im Vergleich zwischen West- und Ostrenten ergäben sich bei gleicher Zahl an Entgeltpunkten am Ende auch einheitliche Leistungen. Mit erreichter Angleichung wäre ein gesonderter AR(O) nicht mehr zu ermitteln.<sup>20</sup>

Abbildung 08



© Arbeitnehmerkammer Bremen

Keine expliziten Positionen beinhaltet der Antrag der Fraktion DIE LINKE u.a. hinsichtlich des für die Fortschreibung des künftig bundeseinheitlichen AR maßgeblichen Durchschnittsentgelts, der Frage der Vereinheitlichung aller sonstigen rentenrechtlichen Rechengrößen sowie des für die Ermittlung von EP ab dem Zeitpunkt der Angleichung heranzuziehenden Durchschnittsentgelts. Im Kontext des Antrags ist jedoch davon auszugehen, dass die ostspezifischen Rechengrößen beibehalten werden sollen und demgegenüber der (bundeseinheitliche) AR weiter entsprechend der Entwicklung des westdeutschen Durchschnittsentgelts BE(W) fortzuschreiben wäre.

Deutliche Verwerfungen innerhalb der neuen Länder wie auch zwischen Ost und West würden sich bei Beibehaltung der pauschalen Hochwertung im Zeitverlauf allerdings in Branchen mit bundeseinheitlicher Entlohnung ergeben. Bei einem Entgelt bspw. in Höhe des Durchschnittsentgelts und gleich hohem AR betrüge die Anwartschaft West pro Jahr 26,56 €, die Anwartschaft Ost einschließlich Hochwertung hingegen 31,41 €. <sup>21</sup> Darüber hinaus stellt sich die Frage, aus welchen systematischen Gründen zwar die Kosten der Angleichung des AR(O) an den AR über Steuern finanziert werden sollen, andererseits aber die Mehrbelastungen der Rentenversicherung infolge der gleichzeitig beizubehaltenden *regional begrenzten* und *pauschalen* Hochwertung aller Arbeitsentgelte Ost offenbar auch künftig weiterhin aus Beitragsmitteln zu finanzieren wären.

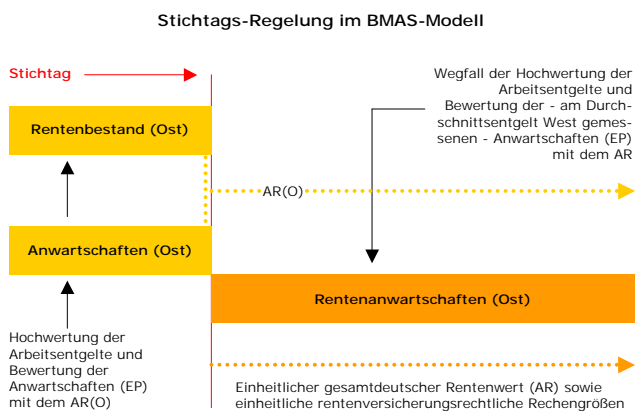
<sup>20</sup> Da die Kosten der Anhebung des AR(O) auf Westniveau aus Steuermitteln finanziert werden sollen, wäre zur Ermittlung des finanziellen Mehraufwands gegenüber einer unveränderten Fortschreibung des AR(O) allerdings weiterhin ein AR(O) nach geltendem Recht zu bestimmen  
<sup>21</sup> Wertebasis 2008

### 2.3 Überlegungen aus dem Bundesarbeitsministerium

Anfang November 2008 gelangten Überlegungen aus dem Hause des BMAS zur Einführung einheitlicher Rentenwerte ab dem Jahre 2020 an die Öffentlichkeit.<sup>22</sup> Hiernach soll mit Auslaufen des Solidarpakts II (2019) ein einheitlicher Rentenwert auf dem Niveau des dann geltenden AR eingeführt werden, der entsprechend der gesamtdeutschen Lohnentwicklung angepasst wird. Die Hochwertung der Ostlöhne würde ab dem Jahre 2020 entfallen. Zur Ermittlung der Entgeltpunkte ostdeutscher Versicherter wäre von da an deren Entgelt rechnerisch ins Verhältnis zu setzen zum westdeutschen Durchschnittsentgelt; die Bewertung der ab dem Jahre 2020 in Ostdeutschland erworbenen Entgeltpunkte erfolgt mit dem AR (Abb. 09).

Damit blieben die geltenden Regelungen – vor allem AR(O) sowie Hochwertung der Arbeitsentgelte – für bis einschließlich im Jahre 2019 erworbene Anwartschaften und Zugangsrenten bestehen. Vor 2020 erworbene und hochgewertete EP würden auch nach dem Jahre 2019 weiterhin mit dem AR(O) bewertet. Der AR(O) soll ab dem Jahre 2020 ebenso wie der AR mit der gesamtdeutschen Lohnentwicklung fortgeschrieben werden. Auch sämtliche Rechengrößen der Rentenversicherung<sup>23</sup> würden ab dem Jahre 2020 auf Basis der Westwerte vereinheitlicht und von da an mit den gesamtdeutschen Veränderungsrate fortgeschrieben.

Abbildung 09



© Arbeitnehmerkammer Bremen

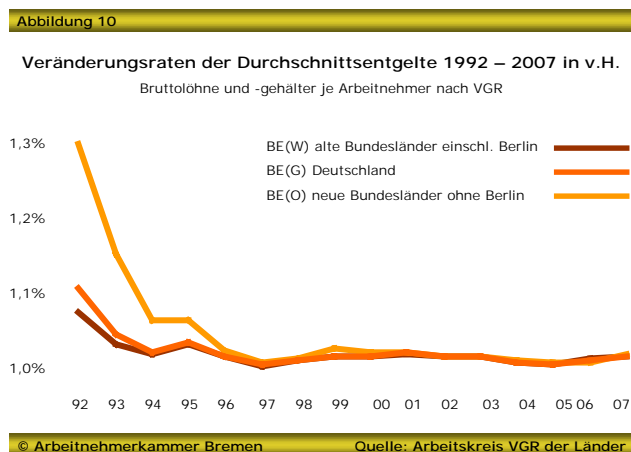
Von einer absehbaren Angleichung der Ostrenten an Westniveau (bei gleichen Entgeltpunkten) kann im BMAS-Modell keine Rede sein – im Gegenteil: Zum einen wird der Stichtag der Umstellung auf Westwerte an das Ende des Solidarpakts II verschoben, zum anderen bleibt es für Bestandsrenten und die vor 2020 erworbenen Rentenanwartschaften bei der Bewertung mit dem für diesen Personenkreis auch über 2019 hinaus weiter geltenden AR(O). Sofern es nicht bereits zuvor zu einer Angleichung des Durchschnittsentgelts Ost an das Durchschnittsentgelt

<sup>22</sup> Vgl. o.V. (bisher nicht autorisiertes Papier aus dem BMAS), Aktueller Rentenwert (West) für ohne Hochwertung erworbene Entgeltpunkte ab dem Jahre 2020 und Einführung einer Höherbewertung von Zeiten des Alg II-Bezugs  
<sup>23</sup> Das sind v.a. Beitragsbemessungsgrenze, Bezugsgröße, Durchschnittsentgelt und Hinzuverdienstgrenzen

West kommt, gäbe es gleiche Rentenbeträge bei gleicher Zahl an Entgeltpunkten demnach erst für Rentenzugänge, deren EP ausschließlich auf nach 2019 erworbenen Anwartschaften beruhen – also bei Altersrenten erst weit nach dem Jahre 2060.

Zudem würde für die Bestandsrenten des Jahres 2019 sowie für alle vor 2020 erworbenen Rentenansprüche die zum Umstellungszeitpunkt erreichte Relation zwischen AR und AR(O) »für alle Zeiten« festgeschrieben. Da beide Werte von 2020 an einheitlich entsprechend der gesamtdeutschen Lohnentwicklung BE(G) angepasst werden sollen, nähme aufgrund des Basiseffekts auch die 2019 evtl. noch bestehende Betragsdifferenz zwischen AR und AR(O) in den Folgejahren kontinuierlich weiter zu. In absoluten Werten vergrößert das »Angleichungs-Modell« des BMAS demnach den Unterschied zwischen beiden aktuellen Rentenwerten nach dem Jahre 2019.

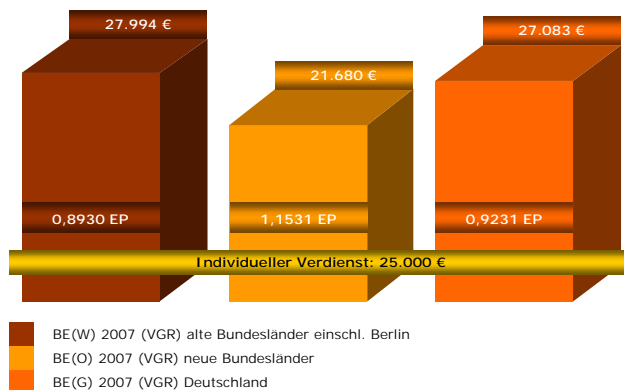
Bei der Fortschreibung des AR bzw. des AR(O) sowie der sonstigen rentenrechtlichen Rechengrößen soll ab 2020 auf die gesamtdeutschen Veränderungsdaten zurück gegriffen werden; zur Ermittlung der EP wird demgegenüber weiterhin das westdeutsche Durchschnittsentgelt BE(W) herangezogen. Die Entwicklung der für den AR bzw. AR(O) und die sonstigen Rechengrößen maßgeblichen Durchschnittsentgelte verläuft seit Mitte der 1990er Jahre gebietsübergreifend weitgehend synchron (Abb. 10). Gegenwärtig gibt es keine belastbaren Anzeichen dafür, dass sich die Durchschnittsentgelte künftig deutlich unterschiedlich entwickeln werden. Die Fortschreibung des AR bzw. AR(O) auf Basis des gesamtdeutschen Durchschnittsentgelts BE(G) hätte somit – verglichen mit der Fortschreibung entsprechend der westdeutschen Entgeltentwicklung – vermutlich nur marginale Auswirkungen auf die Höhe der Werte.



Dass die Ermittlung der Entgeltpunkte weiterhin anhand des westdeutschen Durchschnittsentgelts BE(W) erfolgt, ist systematisch korrekt. Für die Versicherten im Westen ändert sich hierdurch nichts gegenüber dem status quo. Auch für die Versicherten in den neuen Ländern entspricht dies dem heutigen Verfahren – allerdings entfällt die Hochwertung ihrer Arbeitsentgelte ab 2020 (Abb. 11).

**Abbildung 11**

Das Durchschnittsentgelt entscheidet über die Zahl der EP  
- Auswirkungen eines Wechsels der Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der EP -



Ein Wechsel auch bei der Ermittlung der EP auf das gesamtdeutsche Durchschnittsentgelt BE(G) hätte für alle Versicherten eine höhere Zahl an EP zur Folge, da die relative individuelle Einkommensposition steigt, sobald die Messlatte (Durchschnittsentgelt) sinkt. Die Wirkungen entsprächen c.p. einer außerordentlichen Rentenerhöhung für alle nach 2019 erworbenen Rentenansprüche.

## 2.4 Vorschlag des Sachverständigenrates

Einen weiteren Vorschlag zur »besitzstandswahrenden« Umbasierung rentenrechtlich relevanter Größen auf bundesweit einheitliche Werte unterbreitete der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) in seinem Mitte November 2008 vorgelegten Jahresgutachten.<sup>24</sup> Zu einem bestimmten Stichtag – spätestens zum Auslaufen des Solidarpakts II – wäre hiernach eine Umbasierung sämtlicher rentenrechtlicher Rechengrößen auf bundeseinheitliche Werte durchzuführen. Von da an würde bundesweit ein einheitlicher aktueller Rentenwert AR(G) gelten und für alle Zugangsrenten erfolgte die Ermittlung der Entgeltpunkte (EP) nach einem einheitlichen Verfahren.

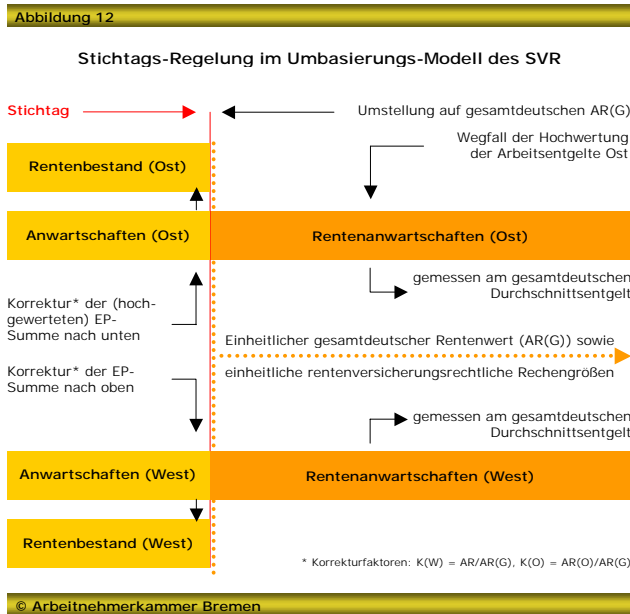
Im Zentrum des Vorschlags steht nicht die Angleichung des AR(O) an den AR, sondern die Bestimmung eines neuen einheitlichen gesamtdeutschen AR(G) – also die »rentenrechtliche Harmonisierung über eine technische Angleichung«<sup>25</sup>. Dieser AR(G) läge für die westdeutschen Bestandsrenten leicht unterhalb des AR und für die ostdeutschen Bestandsrenten oberhalb des AR(O). Die Rentenbeträge sollen als Folge der Anwendung des AR(G) jedoch unverändert bleiben. Zu diesem Zweck ist eine einmalige Korrektur der bis zum Stichtag erworbenen kumulierten EP notwendig – für den Rentenbestand wie auch für die von den Versicherten vor dem Stichtag bereits erworbenen Anwartschaften, so dass diese ihren bisherigen Wert beibehalten (Abb. 12). Der Korrekturfaktor entspräche dem rechnerischen Verhältnis von AR/AR(G) bzw.

<sup>24</sup> Vgl. SVR, Die Finanzkrise meistern – Wachstumskräfte stärken, Jahresgutachten 2008/09, Wiesbaden 2008, Ziff. 639 ff

<sup>25</sup> ebd. Ziff. 644



AR(O)/AR(G). Dies bedeutet für westdeutsche Renten und Anwartschaften eine Korrektur der EP nach oben und für ostdeutsche Renten und Anwartschaften eine Korrektur der bislang erworbenen EP nach unten.



Ab der Umstellung würden die EP unabhängig vom Beschäftigungsort ermittelt, indem das versicherte Entgelt ins Verhältnis gesetzt wird zum gesamtdeutschen Durchschnittsentgelt<sup>26</sup>; damit entfielen gleichzeitig die Hochwertung der Arbeitsentgelte Ost. Die westdeutschen Beitragszahler würden c.p. pro Jahr mehr EP erwerben als bisher – dafür läge im Gegenzug der neue AR(G) unterhalb des bisherigen AR – und die ostdeutschen Beitragszahler würden weniger EP erwerben bei einem dann allerdings gegenüber dem AR(O) höheren AR(G). Zum Zeitpunkt der Umstellung gäbe es »keine Gewinner oder Verlierer – weder in personeller noch in regionaler Hinsicht«<sup>27</sup>.

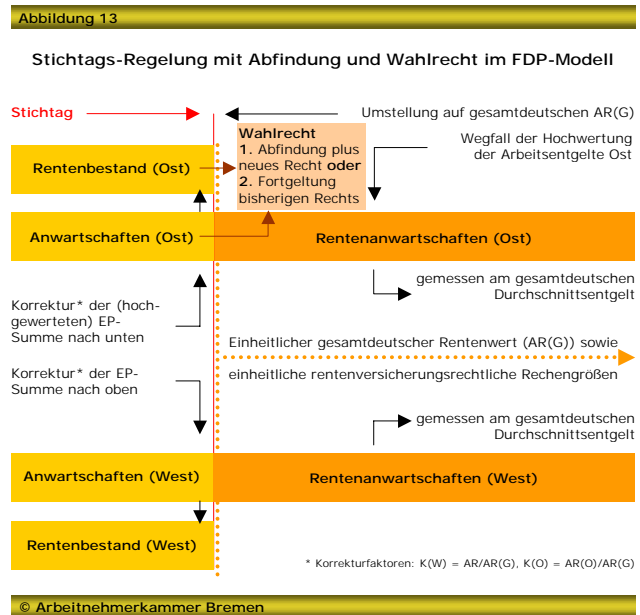
Beim Vorschlag des SVR kann ebenso wenig wie bei den Überlegungen aus dem BMAS von einer Angleichung der Ost- an die Westrenten die Rede sein. Die bestehenden Unterschiede würden fortgeschrieben. Der einheitliche AR(G) dient insoweit lediglich als Verpackung, die die Einebnung der Wertdifferenz zwischen den aktuellen Rentenwerten und den Übergang zu einer bundeseinheitlichen Rentenberechnung vordergründig als »Angleichung« der Renten erscheinen lässt. Materiell bringt die »technische Angleichung« den Rentnerinnen und Rentnern keine Rentenerhöhung und den Versicherten niedrigere Rentenanwartschaften, da die Hochwertung künftig entfällt.

<sup>26</sup> Anders als im BMAS-Modell muss im Rahmen der Systematik des SVR-Vorschlags bei der Ermittlung der EP nach dem Stichtag auf das gesamtdeutsche Durchschnittsentgelt BE(G) zurück gegriffen werden, da der AR(G) niedriger läge als der AR im BMAS-Modell. Insofern korrespondieren bei der Ermittlung der EP im Modell des BMAS der AR mit dem BE(W) und im SVR-Vorschlag der AR(G) mit dem BE(G)  
<sup>27</sup> ebd. Ziff. 643

## 2.5 FDP-Modell für ein einheitliches Rentenrecht

Von einem wesentlichen Punkt abgesehen entspricht der Antrag der FDP-Fraktion<sup>28</sup> für ein einheitliches Rentenrecht in Ost und West inhaltlich dem Vorschlag des SVR. Ab einem Stichtag (1. Juli 2010) gelten danach in der Rentenversicherung bundeseinheitliche Werte. Die zuvor erworbenen Entgeltpunkte werden entsprechend dem Verhältnis AR/AR(G) bzw. AR(O)/AR(G) umgerechnet, so dass sie auch bei anschließend einheitlichen Rechengrößen in ihrem Wert erhalten bleiben (Abb. 13).

Im Unterschied zum SVR-Vorschlag will die FDP-Fraktion die zum Stichtag noch ausstehende Angleichung des AR(O) an den AR für den Rentenbestand sowie die bis dahin erworbenen Anwartschaften vorziehen und mit einer Einmalzahlung abfinden. Die Einmalzahlung »orientiert sich an der Zahl der persönlichen Entgeltpunkte und der weiteren Lebenserwartung am Stichtag der Umstellung.«<sup>29</sup> Die Höhe der Einmalzahlung wird berechnet, »indem eine Aufholung des Rentenwerts Ost von 0,1 Prozent jährlich angesetzt wird, entsprechend der Prognose im Rentenversicherungsbericht 2007, ein durchschnittlich weiterer Anstieg des Rentenwerts West von 1 Prozent jährlich, sowie ein Abzinsungsfaktor von 5 Prozent p.a.«<sup>30</sup>.



Rentner wie Versicherte sollen zudem ein Wahlrecht erhalten zwischen der Abfindung der bis zum Stichtag erworbenen Ansprüche einerseits und der Fortgeltung der heutigen Rentenberechnung für die bis zum Stichtag erworbenen Ansprüche andererseits. Bestandsrentner und Versicherte, die zum Stichtag das 60. Lebensjahr vollendet haben, müssen dieses Wahlrecht zum Stichtag ausüben – alle anderen mit Vollendung des 60. Lebensjahres.<sup>31</sup> Anders als der SVR sieht der FDP-Antrag also einen

<sup>28</sup> Vgl. Für ein einheitliches Rentenrecht, Antrag der Fraktion der FDP, BTDRs 16/9482 v. 04.06.2008  
<sup>29</sup> ebd. S. 2  
<sup>30</sup> ebd. S. 3. Der Berechnung liegt damit die Annahme einer Angleichung des AR(O) an den AR um das Jahr 2130 zugrunde  
<sup>31</sup> Für diejenigen, die sich nicht erklären, findet das einheitliche Rentenrecht mit Abfindung Anwendung

finanziellen Ausgleich für »Altanwartschaften« beim Übergang auf bundeseinheitliche Rechengrößen vor.

Abfindungshöhe für erworbene Anwartschaften im FDP-Modell*						
Fernere Lebenserwartung am Stichtag in Jahren	Anzahl der vor dem Stichtag erworbenen (persönlichen) EP					
	45	40	35	30	25	20
40	18.979 €	16.871 €	14.762 €	12.653 €	10.544 €	8.435 €
35	18.250 €	16.222 €	14.194 €	12.167 €	10.139 €	8.111 €
30	16.862 €	14.988 €	13.115 €	11.241 €	9.368 €	7.494 €
25	14.755 €	13.116 €	11.476 €	9.837 €	8.197 €	6.558 €
20	11.938 €	10.612 €	9.285 €	7.959 €	6.633 €	5.306 €
15	8.544 €	7.595 €	6.645 €	5.696 €	4.747 €	3.797 €
10	4.905 €	4.360 €	3.815 €	3.270 €	2.725 €	2.180 €
5	1.676 €	1.489 €	1.304 €	1.117 €	931 €	745 €

\* ausgehend von heutigen Werten  
Quelle: eigene Berechnungen

## 2.6 Angleichungs-Modell von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Auch der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN läuft inhaltlich auf eine lediglich »technische Angleichung« wie im SVR-Vorschlag hinaus.<sup>32</sup> Für die Bestandsrenten zum Stichtag der Umstellung (01.01.2009) wird ein entsprechender Besitzstandsschutz gewährleistet; der quantitativ nicht unbedeutende Personenkreis von noch nicht verrenteten Versicherten mit Ost-Anwartschaften aus der Zeit vor 2009 kommt im Antrag zwar nicht vor, müsste allerdings ebenso wie die Bestandsrenten für seine bisherigen Anwartschaften einen Besitzstandsschutz im Zuge der Umstellung auf bundeseinheitliche Rechengrößen erhalten. – Als Kompensation für die ab dem Stichtag entfallende Hochwertung ostdeutscher Arbeitsentgelte sieht der Antrag eine steuerfinanzierte »Hochwertung der Entgelte nur noch für Geringverdienende« vor.

## 2.7 Zusammenfassung

Von einer (vorgezogenen) Angleichung der Ost-Renten an Westniveau – im Sinne einer Angleichung des AR(O) an den AR – kann mit Ausnahme des Vorschlags der Fraktion DIE LINKE in keinem der vorliegenden Modelle die Rede sein. Dies ist wohl im Wesentlichen dem Umstand geschuldet, dass eine derart ausgestaltete Angleichung den Einsatz nicht unerheblicher finanzieller Mittel in Höhe von gut 6 Mrd. € pro Jahr erfordert<sup>33</sup>; zum anderen ist aber auch die mit einer Angleichung der Ost-Renten verbundene (und gebotene) Erwartung hinsichtlich einer damit einhergehenden Angleichung aller bislang noch unterschiedlichen Rechengrößen im Rentenrecht auf bundeseinheitliche Werte nicht völlig ohne Blessuren für Rentnerinnen und Rentner einerseits bzw. Versicherte andererseits zu bewerkstelligen. Je weiter der 3. Oktober 1990 zurück liegt, um so lauter und um so populärer werden Forderungen

<sup>32</sup> Vgl. Rentenwert in Ost und West angleichen, Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BTDRs 16/10375 v. 24.09.2008

<sup>33</sup> Vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Volker Schneider (DIE LINKE), BTDRs 16/10825 vom 11.11.2008

nach einem einheitlichen Rentenrecht und nach Einlösung des Grundsatzes »Gleicher Beitrag – Gleiche Rente« für die Zukunft.

Synopsis der Angleichungs-Modelle				
	ver.di	DIE LINKE	BMAS	SVR*
Einheitlicher aktueller RW	Nein Statt dessen: Zahlung eines Angleichungszuschlags (10-jähriger Stufenplan) für vor dem Stichtag erworbene Anwartschaften (EP)	Ja 5 Jahre nach Stichtag (Stufenplan) für sämtliche Anwartschaften (EP)	Ja Ab Stichtag für von da an erworbene Anwartschaften (EP)	Ja Ab Stichtag für sämtliche Anwartschaften nach vorheriger Korrektur der vor dem Stichtag erworbenen Anwartschaften (EP)
Davon erfass-ter Personen-kreis	Bestandsrenten und Anwartschaften vor dem Stichtag	Bestandsrenten und alle Anwartschaften	Anwartschaften ab Stichtag	Bestandsrenten und alle Anwartschaften
Fortgeltung des AR(O)	Ja Bis zur Angleichung des Durchschnittsentgelts Ost an Westniveau	Nein Mit der letzten Stufe der Angleichung entfällt der AR(O)	Ja Für vor dem Stichtag erworbene Anwartschaften (EP)	Nein
Basis des einheitlichen aktuellen RW	-	AR	AR	AR(G)
Fortschreibung des (bzw. der) aktuellen RW	Durchschnittsentgelt West bzw. Ost	k. A. (vermutlich Durchschnittsentgelt West)	Gesamtdeutsches Durchschnittsentgelt ab Stichtag	Gesamtdeutsches Durchschnittsentgelt ab Stichtag
Beibehaltung der Hochwertung der Arbeitsentgelte Ost	Ja	Ja	Nein	Nein
Einheitliche rentenrechtliche Rechengrößen	Nein	k. A. (vermutlich Nein)	Ja Ab Stichtag auf Wertebasis West und Fortschreibung entsprechend den gesamtdeutschen Veränderungsraten	Ja Ab Stichtag (vermutlich auf gesamtdeutscher Wertebasis und Fortschreibung entsprechend den gesamtdeutschen Veränderungsraten)
Ermittlung der Entgeltpunkte	Anhand des Durchschnittsentgelts West bzw. Ost	k. A. (vermutlich anhand des Durchschnittsentgelts West bzw. Ost)	Anhand des Durchschnittsentgelts West ab Stichtag	Anhand des gesamtdeutschen Durchschnittsentgelts ab Stichtag

\* Die Angleichungs-Modelle der Fraktionen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entsprechen inhaltlich weitgehend dem SVR-Vorschlag

Sieht man von den verschiedenen Stichtagsregelungen sowie spezifischen Besonderheiten in den einzelnen Modellen ab und richtet den Blick ausschließlich auf die Frage, was sich finanziell für Bestandsrentner einerseits und Versicherte andererseits ändern würde, so zeigt sich folgendes Bild:

- Bei den Vorschlägen aus dem BMAS, des SVR, der FDP sowie von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geht es lediglich um eine technische Angleichung der rentenrechtlichen Rechengrößen. Ohne dass sich durch diese Art der »Angleichung« an der Höhe der ostdeutschen Renten irgend etwas ändern würde, entfällt die Hochwertung ostdeutscher Arbeitsentgelte ab dem Stichtag.
- Der Vorschlag der Gewerkschaft ver.di behält die unterschiedlichen rentenrechtlichen Rechengrößen in Ost und West ausdrücklich bei und sieht statt dessen für vor dem Stichtag erworbene Anwartschaften einen Ausgleichstransfer vor, der für den erfassten Personenkreis

bzw. die erfassten Anwartschaften eine Angleichung des AR(O) an den AR simuliert.

- Im Modell der Fraktion DIE LINKE sollen sowohl der AR(O) auf Westniveau steigen – für den Rentenbestand und sämtliche bereits erworbenen wie auch künftigen Anwartschaften – als auch die Hochwertung der ostdeutschen Arbeitsentgelte bis zur Lohnangleichung in beiden Gebieten beibehalten werden. Unter den ostdeutschen Rentnern und Versicherten gäbe es diesem Modell zufolge nur Gewinner und keine Verlierer gegenüber dem status quo. Der Grundsatz »Gleicher Beitrag – Gleiche Rente« aber würde, wie auch im ver.di-Modell, für die fernere Zukunft explizit nicht verwirklicht; es bliebe bei einem rentenrechtlichen Sondergebiet Ost.

### 3. Schwindende Legitimation der Hochwertung

In der Diskussion um eine rasche Angleichung der Ost-Renten meldeten sich Mitte November 2008 auch zwei ostdeutsche Regierungschefs zu Wort. So warnte Sachsen-Anhalts Ministerpräsident Wolfgang Böhmer (CDU), Ost-Rentner könnten durch eine schnelle Angleichung sogar schlechter gestellt werden. Er verwies darauf, dass bei der Rentenberechnung Ostlöhne derzeit aufgewertet würden. Dieser Faktor würde bei einer Angleichung der Rentenwerte aber wegfallen. »Es kann nicht sein, dass man etwas will, ohne sich zu überlegen, dass vielleicht die Betroffenen am Ende weniger haben als jetzt. Wenn sofort der Rechnungsmodus Ost an den Rechnungsmodus West angepasst würde, werden viele schlechter dastehen als heute.« Böhmer sagte, man solle sich mit der Rentenanpassung Zeit lassen, bis die ostdeutschen Lohnsätze auf dem westdeutschen Niveau angekommen seien. Auch Mecklenburg-Vorpommerns Ministerpräsident Erwin Sellering (SPD) sagte, die Forderung, den Rentenwert Ost schnell auf Westniveau anzuheben, werde der Komplexität des Themas nicht gerecht. »Wir brauchen jetzt keine hektische Diskussion, sondern vernünftig durchgerechnete Modelle«, so Sellering. »Natürlich müssen wir zu einer Anpassung kommen, und für mich wäre ein klares Datum: 30 Jahre nach der Einheit. Dann muss wirklich Schluss sein mit unterschiedlichen Renten in West und Ost. Das hieße: im Jahr 2020.«<sup>34</sup> Dem hielt der Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE, Gregor Gysi, entgegen: »Für die Zeiten sowohl der Vergangenheit als auch der Gegenwart als auch der Zukunft, in denen Ostlöhne bei gleicher Arbeit unter Westlöhnen lagen und liegen, muss eine entsprechende Aufwertung bei der Berechnung der Renten stattfinden. (...) Man darf hier keinen zwingenden Zusammenhang dergestalt herstellen, dass die Aufwertung der Ostlöhne entfielen, wenn eine Angleichung der Rentenwerte stattfände. (...) Es hängt allein vom Willen des Gesetzgebers ab.«<sup>35</sup>

Obwohl einerseits die Angleichung der Löhne auch die Angleichung der Rentenwerte zur Folge hätte, ist es andererseits so, dass bereits nach geltendem Recht – wie eingangs am Beispiel des »Sperrklinken-Effekts« der Schutzklausel Ost erläutert – das Gleichziehen des AR(O) mit dem AR keineswegs auch ein Gleichziehen des Lohnniveaus Ost mit dem Lohnniveau West zur Voraussetzung hat. Die Frage nach der Legitimation einer pauschalen Hochwertung der Arbeitsentgelte Ost stellt sich somit prinzipiell auch unabhängig von der Frage, wie künftig politisch mit der Angleichung der aktuellen Rentenwerte verfahren wird. Je intensiver jedoch die Debatte um die vorgezogene Angleichung des AR(O) betrieben wird, um so mehr rückt auch die Hochwertung unmittelbar ins Zentrum der (renten-) politischen Diskussionen – im Westen. Politische Maximalforderungen könnten ihren Urhebern bei einer solchen Konstellation unvermittelt auf die Füße fallen. Denn einer Beibehaltung der pauschalen Hochwertung der Arbeitsentgelte Ost – jedenfalls bis zur vollständigen Angleichung der Durchschnittsentgelte Ost und West – fehlt es zunehmend an nachhaltig überzeugenden Argumenten; dies um so mehr für den Fall, dass die Angleichung der aktuellen Rentenwerte zeitlich vorgezogen werden sollte.<sup>36</sup>

Die Hochwertung der ostdeutschen Arbeitsentgelte auch nach der Überleitung des Rentenrechts im Jahre 1992 war gerechtfertigt durch die gravierenden Lohnunterschiede zwischen Ost und West im ersten Jahrzehnt der Einheit; es waren eindeutig regional bedingte Unterschiede, die eine Beibehaltung der Aufwertung erforderlich machten. Annähernd 20 Jahre nach Herstellung der deutschen Einheit stellen sich die nach wie vor vorhandenen deutlichen Lohnunterschiede allerdings zunehmend in einem anderen Licht dar. Wer heute die Beibehaltung der pauschalen Hochwertung Ost bis zur Angleichung der Löhne und Gehälter fordert, sieht sich in der Pflicht, auf eine ganze Reihe von Fragen überzeugende Antworten geben zu müssen:

- Was bedeutet eine Angleichung der Löhne und Gehälter in für die politische Debatte operationalisierbaren Zahlen? Wäre die Hochwertung erst dann obsolet, wenn es zu einer betragsmäßigen Identität des Durchschnittsentgelts Ost mit dem Durchschnittsentgelt West gekommen ist oder muss eine bestimmte Differenz akzeptiert werden – und falls ja, im Rahmen welcher Schwankungsbreite? Ab bzw. bis zu welcher Abweichung vom Mittelwert ist eine Hochwertung entbehrlich bzw. notwendig – sind es 5%, 10%, 15% oder 20%?
- Gibt es irgend einen belastbaren Hinweis dafür, dass sich Entgeltunterschiede auf hochaggrierter regionaler Ebene im Zeitablauf auf ein bestimmtes Maß reduzieren und fortan dem gleichen Entwicklungspfad folgen? Falls nein – mit welchem Argument ist dann die weitere pau-

<sup>34</sup> Alle Zitate nach Berliner Zeitung v. 11.11.2008, Streit um Rentenanpassung. Ost-Ministerpräsidenten warnen vor übereilter Angleichung zwischen Ost und West

<sup>35</sup> Gregor Gysi lt. Pressemitteilung der Fraktion DIE LINKE im Bundestag v. 11.11.2008, Rentenangleichung: Ostministerpräsidenten zünden Nebelkerzen

<sup>36</sup> Eine von der Bundesregierung noch bis vor kurzem für den Herbst 2008 angestrebte Entscheidung in dieser Frage wird nach Aussagen des Bundesarbeitsministers Olaf Scholz (SPD) in dieser Legislaturperiode wahrscheinlich doch nicht mehr fallen – vgl. dpa-Meldung vom 19.11.2008, Scholz: Ost-West-Angleichung bei Rentenberechnung braucht mehr Zeit

schale regionsbezogene Hochwertung der Ostentgelte zu rechtfertigen etwa gegenüber Westregionen mit unterdurchschnittlichem Lohn- und Gehaltsniveau? Kann die regionale Abgrenzung Ost/West heute überhaupt noch ein überzeugendes Kriterium für eine pauschale Hochwertung sein?

- Ist der Stand des Angleichungsprozesses zwischen Ost und West weiterhin am westdeutschen Durchschnitt festzumachen oder muss zwei Jahrzehnte nach der Einheit nicht zu einer gesamtdeutschen Durchschnittsgrößen als Messlatte übergegangen werden?
- Welche Lohn- und Gehaltsniveaus sollen für eine Beurteilung des Standes der Angleichung als Referenzgröße dienen? Die tarifierten Arbeitsentgelte, das Durchschnittsentgelt der Rentenversicherung<sup>37</sup> oder das Durchschnittsentgelt nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR)?
- Wie ist bei der Bemessung der Hochwertung mit sonstigen Faktoren umzugehen, die die Relation der Durchschnittsentgelte beeinflussen? Zu diesen Faktoren zählen unterschiedliche Wochenarbeitszeiten, innerhalb derer ein bestimmtes Entgelt erzielt wird, die Jahresarbeitszeiten (Urlaub, Feiertage, Mehrarbeit), die Auswirkungen unterschiedlicher Erwerbsquoten v.a. nach Geschlecht und Alter, der Anteil der (sozialversicherungspflichtig wie -frei) Teilzeitbeschäftigten, der regionale Verbreitungsgrad prekärer Beschäftigungsformen oder von Niedriglöhnen, die regionalen Zu- und Abwanderungen von (qualifizierten) Arbeitskräften<sup>38</sup> – schlussendlich: generell die Unterschiede in den Wirtschafts- und Arbeitsmarktstrukturen zwischen Ost und West. Zugespitzt formuliert: Kann von einer Angleichung und somit der Entbehrlichkeit der Hochwertung erst dann die Rede sein, wenn sich die neuen Länder als Gesamtheit in all diesen hier nur plakativ aufgezählten Punkten zu einer Art kleinen »Alt-BRD« entwickelt haben?
- Wie schließlich ist mit Beschäftigten in Branchen zu verfahren, in denen bereits heute oder in absehbarer Zeit gleiche bzw. annähernd gleiche Arbeitsbedingungen in Ost und West herrschen? Soll auch hier weiterhin bei gleichem Entgelt die postalische Anschrift des Beschäftigungsbetriebes über die Höhe der Rentenanwartschaften entscheiden? Denn selbst bei bundesweit gleich hohem Branchenentgelt hätte nach wie vor die Entgelt- und Beschäftigungsstruktur der Fläche maßgeblichen Einfluss auf die Höhe des Entgeltniveaus der Region bzw. des Bundeslandes.

Politik in Ost wie West wird sich in naher Zukunft einstellen müssen auf den Abschied von der Vorstellung, dass es in absehbarer Zeit überhaupt zu einer nennenswerten weiteren Annäherung des *Durchschnittsentgelts* Ost an das *Durchschnittsentgelt* West kommen wird. Mit dieser bisherigen politischen Prämisse entfielen aber auch die Begründung für eine Beibehaltung der regional begrenzten pauschalen Hochwertung von Arbeitsentgelten.

<sup>37</sup> nach Anlage 1 iVm Anlage 10 zum SGB VI

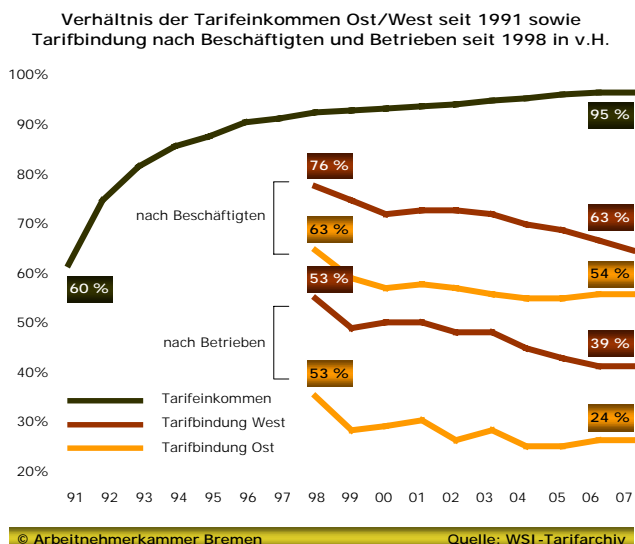
<sup>38</sup> So verlor der Osten zwischen 1991 und 2007 knapp 1,4 Mio. Arbeitskräfte, während die Zahl der Arbeitnehmer im Westen gleichzeitig um gut 1,7 Mio. zunahm

## 4. Entwicklung der Entgelte seit 1991

### 4.1 Weitgehende Annäherung der laufenden Tarifentgelte

Die Tarifeinkommen in den neuen Ländern belaufen sich mittlerweile auf 95% des Westniveaus<sup>39</sup>; von einem West-Ost-Gefälle bei den Entgelttarifverträgen kann somit kaum noch die Rede sein. Die durchschnittliche tarifliche Wochenarbeitszeit lag im Osten zuletzt 3,7% oder 1,4 Stunden oberhalb des Westniveaus, bei der Jahresarbeitszeit waren es noch 4,3% oder 71,2 Stunden.

Abbildung 14



Jahr	Wochenarbeitszeit		Jahresarbeitszeit	
	alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
1991	38,1	40,2	1.676,0	
1992	38,1	40,1	1.672,9	
1993	37,7	40,0	1.659,8	
1994	37,7	39,7	1.655,9	
1995	37,5	39,5	1.651,9	
1996	37,5	39,4	1.645,1	
1997	37,5	39,4	1.644,4	
1998	37,4	39,4	1.643,2	1.735,5
1999	37,4	39,2	1.642,8	1.729,9
2000	37,4	39,1	1.642,5	1.727,7
2001	37,4	39,1	1.641,9	1.724,2
2002	37,4	39,1	1.642,6	1.722,7
2003	37,4	39,0	1.643,5	1.721,9
2004	37,4	38,9	1.643,3	1.719,2
2005	37,4	39,0	1.643,2	1.718,9
2006	37,4	38,9	1.644,7	1.720,3
2007	37,4	38,8	1.645,2	1.716,4

Quelle: WSI-Tarifarchiv

Die Annäherung im Niveau der Entgelttarifverträge sagt allerdings nichts darüber aus, welche Bedeutung kollektivvertraglichen Entgeltniveaus in der Praxis tatsächlich zukommt. Der Grad der regionalen und branchenbezogenen Tarifbindung (Abb. 14) und die Frage, in welchem Umfang sich auch nicht tarifgebundene Betriebe an tarifvertragli-

<sup>39</sup> lt. WSI-Tarifarchiv jeweils Endstufe der mittleren Vergütungsgruppe (lfd. Entgelt), ohne (mantel-) tarifliche Sonderzahlungen



chen Vorgaben orientieren, spielen hierbei ebenso eine Rolle wie bspw. eine nach Regionen unterschiedliche Besetzung der einzelnen Tarifgruppen. Die Entwicklung tarifierter Arbeitsbedingungen spiegelt dabei nicht zuletzt auch das Kräfteverhältnis der Tarifvertragsparteien wider, das seinerseits wiederum von einer ganzen Reihe weiterer Faktoren, wie etwa der regionalen Erwerbslosenquote, abhängt. Ein hoher gewerkschaftlicher Organisationsgrad lässt c.p. günstigere tarifliche Regelungen erwarten als ein niedriger Organisationsgrad. Aber nicht nur die Durchsetzung, sondern auch die Umsetzung tarifvertraglicher Normen im betrieblichen Alltag dürfte nicht unmaßgeblich vom jeweiligen Organisationsgrad abhängig sein. Dies wird in Ostregionen nicht anders sein als in Westregionen. Eine diesbezügliche »Angleichung« kann aber eben so wenig Aufgabe und Gegenstand der Hochwertung von Arbeitsentgelten im Rahmen der Ermittlung von Rentenanwartschaften sein, wie ein wertmäßiger Ausgleich unterschiedlicher Wochen- oder Jahresarbeitszeiten.

#### 4.2 Differenzierte Entwicklung der Durchschnittsentgelte

Die Ermittlung der EP aus einem gegebenen und evtl. hochgewerteten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt erfolgt anhand des Durchschnittsentgelts der Anlage 1 zum SGB VI. Die dortigen Durchschnittsentgelte werden ihrerseits jährlich mit der *Veränderungsrate* der VGR-Entgelte fortgeschrieben.

Trotz nach wie vor merklicher Niveauunterschiede zwischen alten und neuen Ländern haben sich beide Werte über die 16 Jahre bis 2007 deutlich angenähert (Abb. 15). Lag das SGB VI-Durchschnittsentgelt West im Jahre 1991 noch rd. 72% über dem entsprechenden Ostwert, so sank der Unterschied bis 2007 auf rd. 18%. Beim VGR-Durchschnittsentgelt reduzierte sich die Differenz von rd. 95% (1991) auf rd. 29% (2007).

Für die rentenrechtliche Hochwertung der Arbeitsentgelte kann aber ausschließlich das West-Ost-Verhältnis der *SGB VI-Durchschnittsentgelte* maßgeblich sein. Bei einer im Osten rechnerisch angenommen um 1%-Punkt p.a. höheren Lohnsteigerung als im Westen zögen ansonsten die SGB VI-Durchschnittsentgelte zwar Mitte der 2020er Jahre gleich, während zum gleichen Zeitpunkt – bei Orientierung am VGR-Durchschnittsentgelt – weiterhin ein Hochwertungsbedarf von fast 10% bestünde.

Lohnangleichung als Begründung für die Hochwertung kann demnach nur Angleichung der Durchschnittsentgelte nach SGB VI heißen. Die Differenzen bei den Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer nach VGR überzeichnen den Hochwertungsbedarf demgegenüber um etwa 10%-Punkte. Dies ist bei all zu schnellen Verweisen auf die nach wie vor deutlichen Lohnunterschiede zwischen Ost und West, die sich idR auf VGR-Daten beziehen, zu bedenken. Jedenfalls lässt sich die Forderung nach Beibehaltung der Hochwertung der Arbeitsentgelte Ost nicht bis zur Angleichung bei den Durchschnittsentgelten nach

VGR durchhalten. Dies bedeutet: Selbst bei Fortgeltung heutigen Rechts verlore die Hochwertung der Arbeitsentgelte Ost ihre Legitimation weit vor dem Zeitpunkt, zu dem auch die Löhne und Gehälter gleichzögen.

Abbildung 15

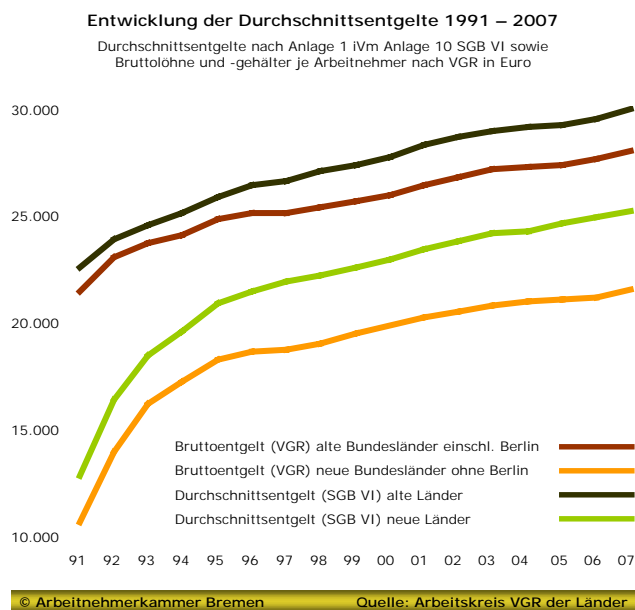
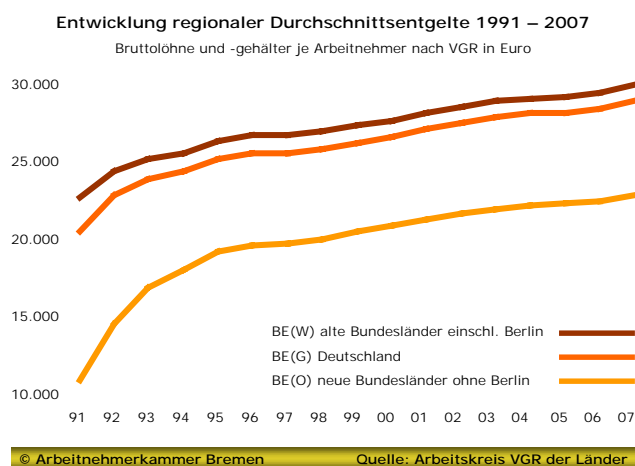


Abbildung 16

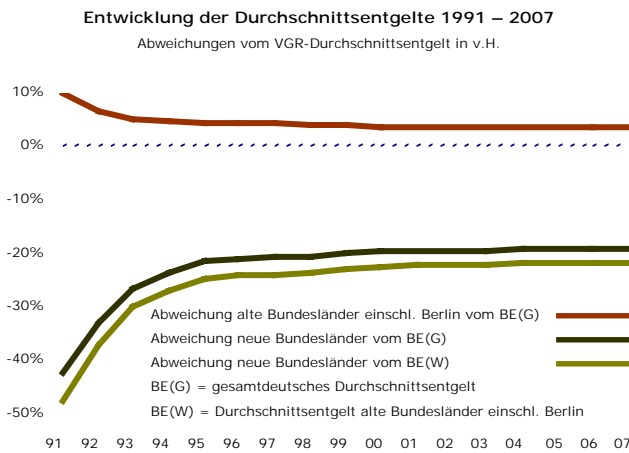


Ermittelt wird der Hochwertungsfaktor nach dem rechnerischen West-Ost-Verhältnis der Durchschnittsentgelte nach SGB VI; dies ergab für 2007 einen Hochwertungsfaktor von 1,1841. Wäre der Umrechnungswert am gesamtdeutschen Durchschnittsentgelt zu bemessen, hätte dies einen Faktor von nur 1,1456 ergeben.<sup>40</sup> Ist es aber knapp 20 Jahre nach der staatlichen Einheit nicht endlich an der Zeit, rentenrechtlich vom gesamtdeutschen Durchschnittsentgelt auszugehen, zumal sich die Zuwachsraten nach den verschiedenen regionalen Abgrenzungen fast nicht mehr unterscheiden (Abb. 10 und 16)? Das gesamtdeutsche Durchschnittsentgelt als Maßstab für die Hochwertung könnte deren Ausmaß reduzieren (Abb.17); dar-

<sup>40</sup> Umrechnungswert nach Anlage 10 zum SGB VI dividiert durch das Verhältnis, in dem der nach VGR ermittelte Umrechnungswerte nach Durchschnittsentgelt West BE(W) zu dem nach dem gesamtdeutschen Durchschnittsentgelt BE(G) ermittelten Umrechnungswert im Jahre 2007 stand

über hinaus würden der Hochwertungsfaktor (1,1456) einerseits und die Relation von AR zu AR(O) andererseits (1,1377)<sup>41</sup> wieder annähernd übereinstimmen.

Abbildung 17



© Arbeitnehmerkammer Bremen Datenquelle: Arbeitskreis VGR der Länder

Während sich im Rahmen der Fortschreibung eines bundeseinheitlichen aktuellen Rentenwerts (Rentenanpassung) eine Orientierung an der gesamtdeutschen Lohnentwicklung BE(G) anböte, scheidet diese Option für die Ermittlung von Entgeltpunten jedoch aus. Ein geringeres BE(G) würde bei einem unveränderten gesamtdeutschen aktuellen Rentenwert die künftigen Anwartschaften (EP) in West wie Ost deutlich erhöhen und somit zu bundesweit höheren Rentenausgaben führen.

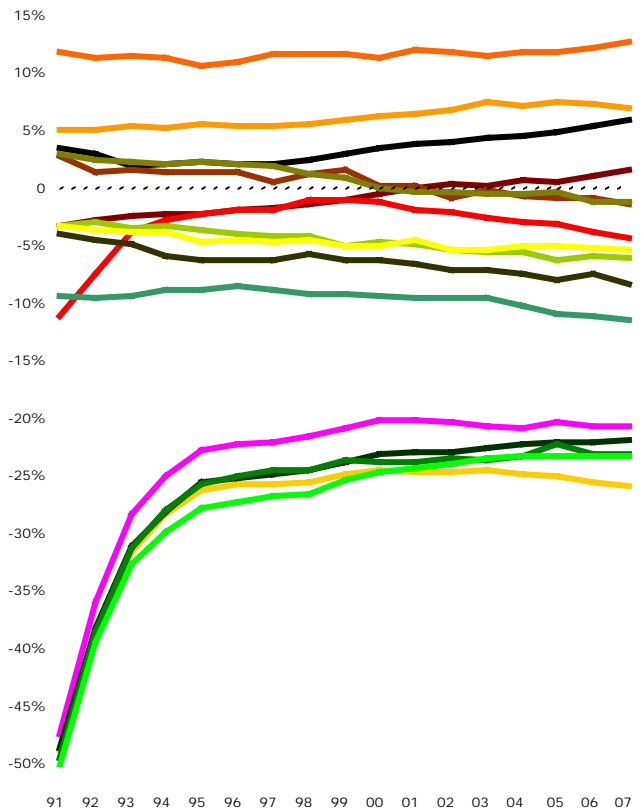
**Entwicklung der VGR-Durchschnittsentgelte auf Ebene der Bundesländer sowie nach Wirtschaftssektoren**

Befürworter einer strikten Beibehaltung der pauschalen Hochwertung ostdeutscher Arbeitsentgelte verweisen regelmäßig auf die noch längst nicht eingeebneten Lohnunterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland; sie nehmen damit in aller Regel Bezug auf zwei hochaggregierte Vergleichsgrößen. Richtet man den Blick hingegen auf die Länderebene, so relativiert sich die Berechtigung einer pauschalen auf die neuen Bundesländer und den Ostteil Berlins begrenzten Hochwertung.

Seit 2002 liegen die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in 12 Ländern unterhalb des Durchschnittsentgelts West; nur Hamburg, Hessen, Baden-Württemberg und Bayern weichen nach oben ab. Die Spanne der Durchschnittsentgelte innerhalb Westdeutschlands (Hamburg einerseits und Schleswig-Holstein andererseits) war 2007 mit 6.737 € größer als die Differenz der Durchschnittsentgelte zwischen West- und Ostdeutschland (6.314 €). Schleswig-Holstein als diesbezüglich »schlechtestes« altes Bundesland lag 2007 um 11,5% unter dem Durchschnittsentgelt West, Brandenburg als »bestes« neues Bundesland lag 20,7% unter dem Durchschnitt – eine Differenz von weniger als 10%-Punkten (Abb. 18).

Abbildung 18

Bruttolöhne und Gehälter je Arbeitnehmer in den Ländern  
Abweichungen vom Durchschnitt (alte Länder einschließlich Berlin) 1991 - 2007 in v.H.



- Baden-Württemberg
- Berlin
- Bremen
- Hessen
- Niedersachsen
- Rheinland-Pfalz
- Sachsen
- Schleswig-Holstein
- Bayern
- Brandenburg
- Hamburg
- Mecklenburg-Vorpommern
- Nordrhein-Westfalen
- Saarland
- Sachsen-Anhalt
- Thüringen

© Arbeitnehmerkammer Bremen Datenquelle: Arbeitskreis VGR der Länder

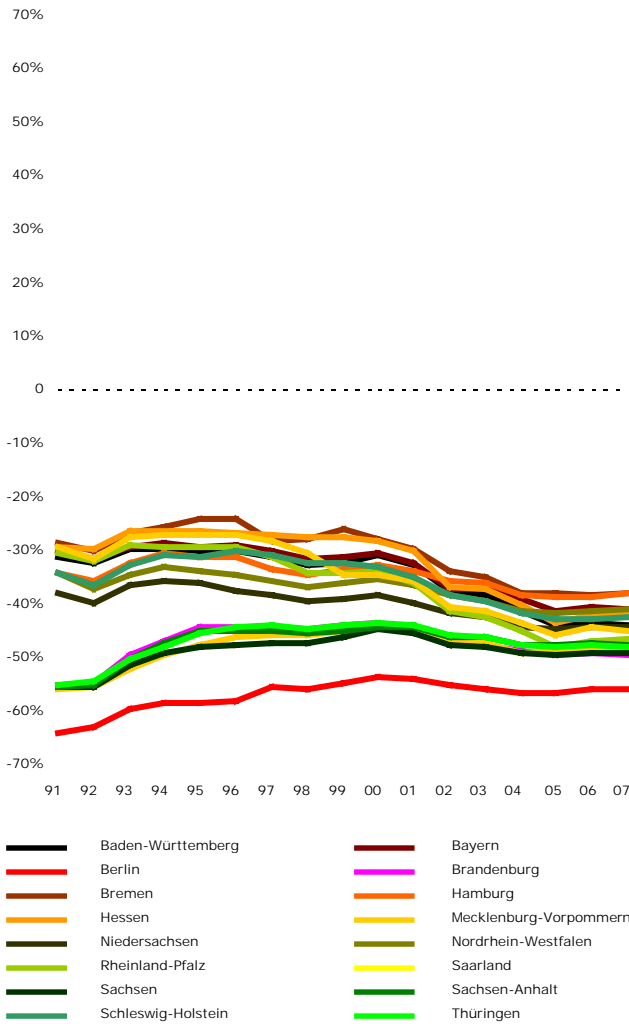
VGR-Durchschnittsentgelte in West und Ost nach Sektoren 2007 in Euro				
	insgesamt	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Produzierendes Gewerbe	Dienstleistungssektor
VGR-Durchschnittsentgelt (BE) nach Region und Sektoren				
alte Länder BE(W) <sup>1</sup>	27.994	16.001	36.371	25.063
neue Länder BE(O)	21.680	14.399	24.970	20.833
Differenz BE(W) – BE(O)	6.314	1.602	11.401	4.230
Relation BE(W)/BE(O)	1,2912	1,1113	1,4566	1,2030
Verhältnis BE(W)/BE				
alte Länder	1,0000	1,7495	0,7697	1,1169
neue Länder	1,2912	1,9442	1,1211	1,3437
nachrichtlich: beschäftigte Arbeitnehmer				
alte Länder	30.199.844	305.518	8.073.197	21.821.129
neue Länder	5.091.156	142.482	1.263.803	3.684.871
Anteil in v.H.				
alte Länder	100,00	1,01	26,73	72,26
neue Länder	100,00	2,80	24,82	72,38
<sup>1</sup> einschl. Berlin				
Quelle: Arbeitskreis VGR der Länder sowie eigene Berechnungen				

<sup>41</sup> Werte für 2007

Abbildung 19

Bruttolöhne und Gehälter je Arbeitnehmer in den Ländern

Abweichungen vom Durchschnitt (alte Länder einschließlich Berlin) 1991 - 2007 in v.H. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei



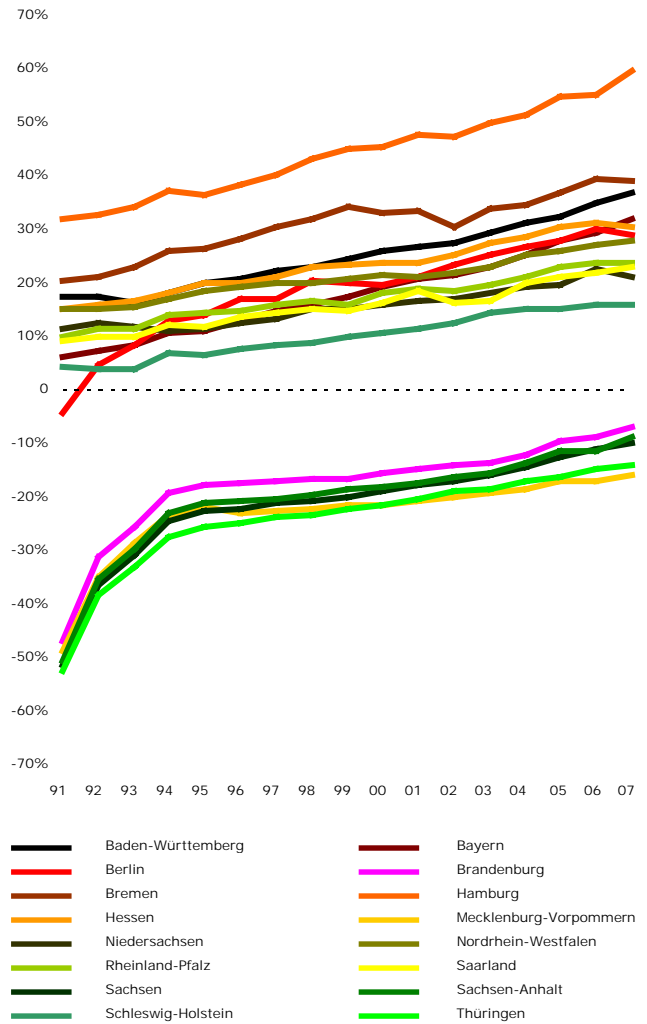
© Arbeitnehmerkammer Bremen Datenquelle: Arbeitskreis VGR der Länder

Richtet man den Blick auf die Wirtschaftssektoren, so ist die Entgeltangleichung teilweise viel weiter fortgeschritten als dies beim Vergleich der Durchschnittswerte zwischen den Wirtschaftsregionen West und Ost zum Ausdruck kommt. In den Bereichen *Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei* lag der westdeutsche Durchschnitt 2007 nur noch 11% über dem ostdeutschen Durchschnitt (Gesamtwirtschaft: 29%). Im primären Sektor kann inzwischen von einer Ost-West-Angleichung bei den Löhnen und Gehältern gesprochen werden (Abb. 19). Die Abweichungen vom gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsentgelt West (nach unten) bewegen sich über alle Bundesländer hinweg auf zwischen knapp 40% bis 50% (55% unter Einschluss Berlins). Während aber bspw. die Arbeitsentgelte in Brandenburg, die im Schnitt 13.825 € unter dem gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt West liegen, nach geltendem Recht hochgewertet werden, ist dies in Bremen mit einer Abweichung von im Schnitt -10.619 € nicht der Fall. Die Hochwertung im primären Sektor (Ost) ist am Ende alleine dem Entgeltrückstand in den übrigen beiden Wirtschaftssektoren Ostdeutschlands geschuldet.

Abbildung 20

Bruttolöhne und Gehälter je Arbeitnehmer in den Ländern

Abweichungen vom Durchschnitt (alte Länder einschließlich Berlin) 1991 - 2007 in v.H. Produzierendes Gewerbe



© Arbeitnehmerkammer Bremen Datenquelle: Arbeitskreis VGR der Länder

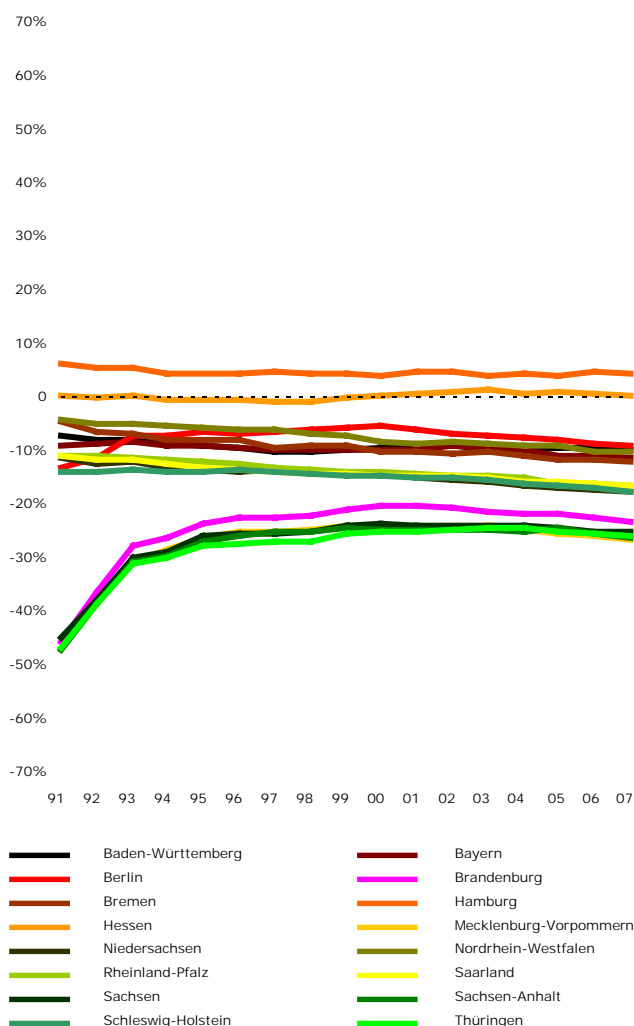
Auch wenn die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei mit knapp 306.000 im Westen und gut 142.000 im Osten vergleichsweise gering ist, so verdeutlicht das Beispiel doch das hinter einer pauschalen Hochwertung der Arbeitsentgelte Ost liegende grundsätzliche Problem.

Im *produzierenden Gewerbe*, in dem jeweils rd. ein Viertel der west- bzw. ostdeutschen Arbeitnehmer beschäftigt ist, stellt sich der selbe Sachverhalt in einem ganz anderen Licht dar (Abb. 20). Hier liegt zwar das gesamtwirtschaftliche Durchschnittsentgelts West nur noch 12% oberhalb des sektorbezogenen Durchschnittsentgelts Ost – das westdeutsche Durchschnittsentgelt im sekundären Sektor aber liegt noch gut 45% oberhalb des entsprechenden Durchschnittsentgelts Ost. Bis zur Angleichung an den Sektorendurchschnitt West können noch Jahrzehnte vergehen. Der Lohnangleichungsprozess im produzierenden Gewerbe ist aber von ganz zentraler Bedeutung für die weitere Annäherung der *gesamtwirtschaftlichen* Durchschnittsentgelte zwischen Ost und West.

Abbildung 21

Bruttolöhne und Gehälter je Arbeitnehmer in den Ländern

Abweichungen vom Durchschnitt (alte Länder einschließlich Berlin) 1991 - 2007 in v.H. Dienstleistungsbereiche



© Arbeitnehmerkammer Bremen      Datenquelle: Arbeitskreis VGR der Länder

Denn auch in den *Dienstleistungsbereichen*, in denen mit jeweils gut 70% die weitaus meisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt sind, liegen die Löhne und Gehälter zwischen den Bundesländern dichter beieinander als die gesamtwirtschaftlichen Referenzgrößen zwischen Ost und West. Nur in Hamburg überschreitet das sektorbezogene Durchschnittsentgelt den gesamtwirtschaftlichen Durchschnittswert West und in Hessen ist es in dem hier betrachteten Zeitraum von 1991 bis 2007 nahezu identisch mit dem westdeutschen Durchschnittsentgelt (Abb. 21). Zwar lag der gesamtwirtschaftliche Durchschnitt West in 2007 noch knapp 35% über dem sektoralen Durchschnittsentgelt Ost – er lag aber auch rd. 12% über dem sektoralen Durchschnittsentgelt West. Auf sektoraler Ebene beträgt die West-Ost-Differenz demnach nur noch 20% gegenüber einer gesamtwirtschaftlichen Differenz von 29%. Schleswig-Holstein und Niedersachsen mit den in 2007 schlechtesten Sektoren-Werten im Westen (-15% Abweichung vom gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt West) oder auch das Saarland (-14% Abweichung) lagen nicht weit entfernt von Brandenburg mit dem in 2007 bes-

ten Sektoren-Wert im Osten (-21% Abweichung vom gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt West). Jedenfalls liefert das Ausmaß der sektoralen Abweichungen keine überzeugende Begründung mehr für die *pauschale* Hochwertung der Arbeitsentgelte bspw. in Brandenburg, während eine solche Hochwertung in vergleichbaren Westregionen nicht erfolgt.

**VGR-Durchschnittsentgelte auf Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise**

Wird der Vergleich schließlich bis auf die Kreisebene herunter gebrochen, so liegt das Durchschnittsentgelt in den allermeisten Kreisen Ostdeutschlands aber in lediglich 17 westdeutschen Kreise um 20% oder mehr unterhalb des gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsentgelts der alten Bundesländer. Erwartungsgemäß steigt die Zahl der Kreise in Ost wie in West, je geringer das gewählte Abstandsmaß angesetzt wird. Um 15% oder mehr unterhalb des Referenzwertes liegen im Osten 98 und im Westen 46 Kreise bzw. kreisfreie Städte – bei einem Abstandsmaß von -10% oder mehr sind es 101 (Ost) bzw. 103 (West) Kreise.

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den kreisfreien Städten und Landkreisen 2006						
	Abweichung vom Durchschnittsentgelt* um ...					
	- 10% und mehr		- 15% und mehr		- 20% und mehr	
	alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
Zahl der Kreise	103	101	46	98	17	81
Zahl der in den Kreisen beschäftigten Arbeitnehmer	5.291.430	4.956.006	1.973.704	4.606.086	680.652	3.563.594

\* durchschnittliches Bruttoarbeitsentgelt in den alten Bundesländern einschl. Berlin  
 Quelle: eigene Berechnungen nach Arbeitskreis »Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder«, Arbeitnehmerentgelt in den kreisfreien Städten und Landkreisen Deutschlands 1996 bis 2006, Berechnungsstand August 2007

Dieser Sachverhalt führt zurück zu einer der Grundsatzfragen: Welche Entgeltdifferenzen sind auf welcher regionalen Ebene (Kreise, Bundesländer oder Ost-West) bzw. innerhalb der Sektoren (und Branchen) zwischen den Regionen noch hinnehmbar und ab welchem Abweichungsgrad vom Referenzmaß wird eine (Teil-) Kompensation für erforderlich erachtet? In den Kreisen mit einem vom westdeutschen Durchschnitt um mindestens 10% nach unten abweichenden Durchschnittsentgelt sind in den alten Ländern mit knapp 5,3 Millionen mehr Arbeitnehmer beschäftigt als in den neuen Ländern mit knapp 5,0 Millionen. Kann dieser Umstand bezüglich der pauschalen Hochwertung der regionalen Arbeitsentgelte Ost – dem Grunde, vor allem aber der Höhe nach – unbeachtlich bleiben und falls ja, ab welcher relativen Abweichung wäre er beachtlich? Bei einer Schwelle von 15% blieben auf Kreisebene immer noch fast 2 Millionen westdeutsche Beschäftigte im Blick und selbst bei 20% wären es noch deutlich über einer halben Million. Und falls regionale Entgeltabweichungen vom Mittelwert zu tolerieren sind – egal ob in Höhe von 10%, 15% oder 20% –, so kann dies schlechterdings nicht ohne Konsequenzen für den Umfang einer pauschalen Hochwertung bleiben.



## 5. Ausblick

Mit Ausnahme der Angleichungs-Modelle der Gewerkschaft ver.di und der Fraktion DIE LINKE beinhalten die vorliegenden Vorschläge zur (vorgezogenen) Angleichung der rentenrechtlichen Rechengrößen keine reale Besserstellung der ostdeutschen Rentner gegenüber dem status quo.<sup>42</sup> Für die Versicherten im Osten entfielen zudem ab dem Zeitpunkt der »Angleichung« die Hochwertung der Arbeitsentgelte für die Zukunft<sup>43</sup>, ohne dass zuvor die Wertigkeit ihrer Rentenanwartschaften an den AR angeglichen worden wäre. Und die beiden Vorschläge, die zu einer finanziellen Besserstellung führen würden, haben ausdrücklich nicht die Vereinheitlichung der rentenrechtlichen Rechengrößen zum Ziel. Denn ver.di und DIE LINKE wollen die rentenrechtlichen Sonderregelungen Ost – generell bzw. unter Ausnahme des aktuellen Rentenwerts (Ost) – bis zur endgültigen Angleichung des (durchschnittlichen) ostdeutschen Lohn- und Gehaltsniveaus an das Westniveau beibehalten.

Es zeichnet sich ab, dass es im Zusammenhang mit der Angleichung der Ost-Renten und der noch ausstehenden endgültigen Vereinheitlichung des Rentenrechts keine von allen als gerecht empfundene Lösung geben wird. Die in den neuen Ländern bereits seit langem geführte und derzeit bundesweit intensiviertere politische Debatte um die vorgezogene Angleichung der Ost-Renten macht zunächst nur eines ganz deutlich: Das zum Zeitpunkt der Rentenüberleitung Anfang der 1990er Jahre projektierte Verlaufsmodell der Angleichung des AR(O) an den AR im Zuge einer raschen – zeitlich jedenfalls überschaubaren – Angleichung der Entgeltstufen zwischen Ost und West ist mittlerweile ganz offensichtlich Makulatur. Modelle der Rentenangleichung, die an der Vorstellung einer sich perspektivisch einstellenden betragsmäßigen Übereinstimmung von Durchschnittsentgelt Ost und Durchschnittsentgelt West festhalten, pflegen eine liebgeordnete Lebenslüge, die aber nicht Basis rationaler Entscheidungen sein kann.

Diese Lebenslüge dient den einen als Argument gegen eine schnelle Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) auf Westniveau, während sie gleichzeitig von den anderen als Argument gegen die Abschaffung der Hochwertung ins Feld geführt wird. Gegensätzliche politische Positionen saugen ihren »argumentativen« Honig wie so häufig wieder einmal aus der selben Quelle. Nähme man hingegen Abschied von der Vorstellung einer in Aussicht stehenden weiteren nennenswerten Angleichung großräumig ermittelter regionaler Durchschnittsentgelte (und nur um die geht es bei dieser Frage), hätte dies unmittelbar zur politischen Konsequenz: Zügige Anhebung des AR(O) und Wegfall der pauschalen Hochwertung der Arbeitsentgelte Ost. Die Beibehaltung keiner der beiden Sonderregelungen hätte noch irgend eine Legitimation.

<sup>42</sup> Die Abfindungsregelung im FDP-Modell erscheint in diesem Zusammenhang als nicht ausgereifte Verlegenheitslösung

<sup>43</sup> Die im Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geforderte »Hochwertung der Entgelte nur noch für Geringverdienende« bleibt sehr unspezifiziert und kompensiert auf keinen Fall die ausbleibende Angleichung des AR(O)

Eine Erhöhung des AR(O) auf Westniveau zöge die ausstehende (genauer: ausbleibende) Lohnangleichung für die Rentnerinnen und Rentner im Osten zeitlich vor. Sie würden beim aktuellen Rentenwert so gestellt, wie sie in ferner Zukunft bei angenommen gleichem Lohnniveau stünden. Vom Zeitpunkt der vollständigen Rentenangleichung an würde in Ost und West der Grundsatz gelten: »Gleiche Entgeltstufen – Gleiche Rente«. Auf diese Weise könnten auch noch jene Rentner erfasst werden, die eine Rentenangleichung im Rahmen geltenden Rechts vermutlich nicht mehr erleben werden, und die Folgen der Teilung schlugen sich nicht auch noch im dritten Jahrzehnt der Einheit in einer unterschiedlichen Wertigkeit ihrer Rentenanwartschaften nieder. Dem wird regelmäßig entgegen gehalten, dass die heutige Rentnergeneration über Rentenanwartschaften (EP-Summe) verfügt, die die nachfolgenden Rentnergenerationen in Ostdeutschland nicht annähernd erreichen werden und die auch oberhalb der Anwartschaften des westdeutschen Rentenbestandes liegen.<sup>44</sup> Richtig ist, dass eine vorgezogene Angleichung des AR(O) zunächst und vorrangig den heutigen Bestandsrentnern in den neuen Ländern zugute käme; genau dies aber ist auch das ursprüngliche Ziel der ganzen Operation.<sup>45</sup> Gleichermaßen käme die Angleichung jedoch auch allen künftigen Zugangsrentnern mit in zunehmendem Maße perforierten Erwerbsverläufen zugute.

Demgegenüber sind gut gemeinte Hilfskonstruktionen, die eine Angleichung im Wege eines regionalen »Sozialzuschlags« lediglich simulieren und dabei neue Ungereimtheiten bewirken, in der Sache wenig zielführend, da sie explizit nicht die vorgezogene Angleichung der Ost-Renten zum Gegenstand haben. Ebenso wie DIE LINKE in ihrem Antrag beharrt auch die Konstruktion des Angleichungszuschlags auf dem in eine Art politisches Versprechen uminterpretierten Verlaufsmodell der Lohnangleichung aus den frühen 1990er Jahren – zeitlich lediglich verzögert und deshalb in seiner Wirkung für die Renten vorzuziehen. Nur so lässt sich am Ende überhaupt ein Festhalten an der *pauschalen* Hochwertung der Arbeitsentgelte Ost auf unbestimmte Zeit argumentativ unterlegen. Diese Prämisse aber ist hinfällig.

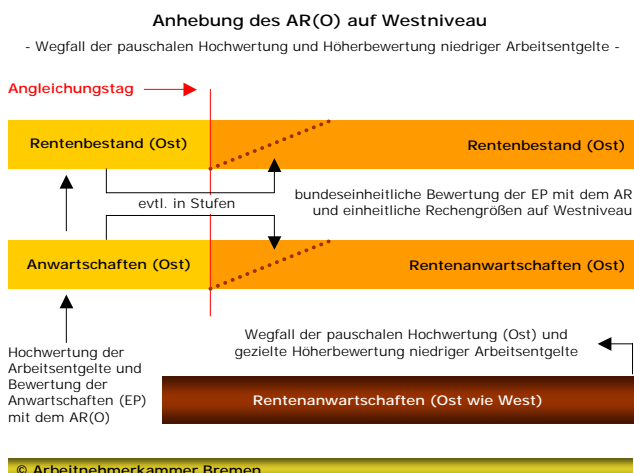
<sup>44</sup> So lag lt. Rentenversicherungsbericht 2008 trotz geringeren AR(O) der durchschnittliche Zahlbetrag ostdeutscher Renten Mitte 2007 bei Männern um 5% und bei Frauen um 30% oberhalb der entsprechenden Beträge in Westdeutschland. Die Ursachen für diese Unterschiede sind ableitbar aus den gegenüber westdeutschen Erwerbsverläufen markanten Unterschieden des DDR-Erwerbssystems: keine Arbeitslosigkeit, hohe Erwerbsquoten, weitgehend geschlossene Erwerbsbiographien mit geringem Teilzeitanteil. Die Überführung auch der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR in die Rentenversicherung sowie der Umstand, dass im Westen ein nennenswerter Anteil der Arbeitnehmer außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung für das Alter gesichert ist (Beamtenversorgung, berufsständische Versorgungssysteme) spielt hierbei ebenfalls eine Rolle, ändert aber nichts Grundsätzliches an der Dominanz der vorgenannten Einflussfaktoren

<sup>45</sup> Eine vorgezogene Anpassung des AR(O) könnte aufgrund der Rückwirkungen auf die Entwicklung des Rentnerquotienten im Rahmen des so genannten Nachhaltigkeitsfaktors – bei einer beitragsfinanzierten Angleichung auch auf den »Riester-Faktor« - der Rentenanpassungsformel u.a. negative Auswirkungen auf die Anpassungssätze haben; diese Auswirkungen auf die Veränderung des Rentnerquotienten (Basiseffekt der Angleichung) wären mit der gleichen Selbstverständlichkeit zu neutralisieren, wie dies bei der Bestimmung des Bruttoentgeltfaktors im Gefolge der periodisch vorzunehmenden VGR-Revisionen geschieht

Aus eben diesem Grunde dürfte auch die vorgezogene Angleichung des AR(O) an den AR unter Beibehaltung der Hochwertung, wie sie im Antrag der Fraktion DIE LINKE gefordert wird, keinerlei politische Umsetzungschancen haben; als aus den 1990er Jahren stammende Maximalforderung ist sie heute nicht dazu geeignet, zur Orientierung in der Debatte um einen gleichermaßen zentralen wie sensiblen Punkt auf dem Weg zu einem bundeseinheitlichen Rentenrecht beizutragen. Eine regional begrenzte, pauschale und vollständige »Korrektur« von Primäreinkommens-Differenzen – die zudem anhand großräumig ermittelter Durchschnittsgrößen gemessen werden – kann im Rahmen der *Rentenversicherung* nur in begründeten Ausnahmesituationen und keinesfalls auf (nicht absehbare) Dauer erfolgen. Je mehr sich die Entgelte etwa auf Branchenebene einander angleichen, um so größer fallen die mit einer derartigen »Korrektur« bewirkten Verwerfungen innerhalb der neuen Länder wie auch zwischen Ost- und Westdeutschland aus. Im Zuge sich bundesweit angleichender Branchenentgelte ist es nicht vermittelbar, dass ein im Osten erzieltes Entgelt nach heutigen Werten eine um rd. 18% höhere Rentenanwartschaft begründet als das gleiche im Westen erzielte Entgelt. In der politischen Auseinandersetzung wird es – vor allem im Westen – kaum vermittelbar sein, aus welchen Gründen die Rentenversicherung weiterhin die Anwartschaft aus einem Bruttoentgelt in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze Ost von im kommenden Jahr 54.600 € auf die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze West von in 2009 64.800 € *pauschal* hochwerten und aus allgemeinen Beitragsmitteln finanzieren soll. Und ein im Osten erzieltes bundeseinheitliches Branchenentgelt würde auch gegenüber ostdeutschen Arbeitsentgelten, die in Branchen mit einem noch nicht an Westwerte heranreichenden Entgeltniveau erzielt werden, nicht legitimierbar begünstigt. Aber auch die sehr viel differenzierter verlaufende Entgeltentwicklung auf Ebene der Bundesländer sowie auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte lässt eine vorgezogene Angleichung der Ost-Renten unter Beibehaltung der Hochwertung politisch unwahrscheinlich – weil nicht überzeugend begründbar – erscheinen.

Soll die Angleichung der Ost-Renten mehr als ein verbales Bekenntnis bleiben, so erfordert dies die zügige Anhebung des AR(O) auf das Niveau des AR. Unter Abwägung aller Gesichtspunkte ist dies die (renten-) politisch einzig überzeugende und systematische Lösung (Abb. 22). Eine zeitnahe »Schein-Angleichung« der Ost-Renten, wie sie von SVR, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und auch mit dem Modell aus dem Hause des BMAS (allerdings erst ab 2020) anvisiert wird, beinhaltet verglichen damit und auch im Vergleich zum geltenden Recht keinerlei reale Verbesserung für den Rentenbestand bei gleichzeitigen Verschlechterungen für die Versicherten ab dem Zeitpunkt der Umstellung auf bundeseinheitliches Recht. Hier werden Konsequenzen aus der ausbleibenden Angleichung der Durchschnittsentgelte lediglich für die Hochwertung, nicht aber auch für den aktuellen Rentenwert (Ost) gezogen.

Abbildung 22



Als unmittelbare Anschlussregelung für die mit der Angleichung der Ost-Renten zu beendende pauschale Hochwertung künftiger Ostlöhne wäre die gezielte Höherbewertung niedriger Arbeitsentgelte etwa im Rahmen einer entfristeten und evtl. zu modifizierenden Rente nach Mindestentgeltpunkten vorzusehen. Damit stünde ein vom Beschäftigungsort unabhängiges und sehr viel zielgenaueres<sup>46</sup> Instrument zur Kompensation auch regionaler Entgeltunterschiede zur Verfügung als dies bei der pauschalen Hochwertung der Fall ist. Dem Grundsatz »Gleicher Beitrag, gleiche Entgeltpunkte, gleiche Rente« würde bundesweit Geltung verschafft – ergänzt um eine von der Sache her legitimierbare, weil gebotene Maßnahme des sozialen Ausgleichs.

Am Ende wird eine Abwägung zwischen den Interessen der ostdeutschen Rentner einerseits und den Interessen der ostdeutschen Versicherten andererseits darüber entscheiden, welche Lösung politisch angestrebt wird. Gegenwärtig gibt es aus den Reihen der Regierungsparteien nur wenig Anzeichen dafür, dass überhaupt ein Wille zur baldigen Entscheidung in der Sache gewollt ist. Bei einer solchen Ausgangslage könnte den Überlegungen aus dem BMAS unter allen vorliegenden Modellen die Favoritenrolle zufallen – verbunden mit dem Appell an die Tarifvertragsparteien, weiter ihren Beitrag für eine zügige Angleichung der Entgeltbedingungen Ost an das Westniveau zu leisten. Gelingt diese Angleichung auf der Ebene der Primärverteilung nämlich nicht, so wäre für die Gesamtheit der ostdeutschen ArbeitnehmerInnen die möglichst lange Beibehaltung geltenden Rechts die nach heutigen Werten günstigere Variante: In Kombination von AR(O) und pauschaler Hochwertung sowie bei gegebenem Entgelt ist die Wertigkeit ihrer Rentenanwartschaften höher als sie bei bundeseinheitlichem Rentenrecht in Zukunft wäre (vgl. Abb. 02). Der Königsweg einer allen Interessen gerecht werdenden Lösung ist jedenfalls nicht in Sicht.

<sup>46</sup> Dies um so mehr, je eher die Rentenversicherungsträger in die Lage versetzt würden, künftig auch die Arbeitszeiten zu erfassen (Vollzeit, Teilzeit), innerhalb derer versicherte Arbeitnehmer ihr beitragspflichtiges Entgelt erzielen